

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Aarau, 2. März 2011

**07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Parlamentarischen Initiative 07.419 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt dafür und nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

**1. Grundsätzliches**

Der Kanton Aargau hat aufgrund der Situationsanalyse von Familien aus dem Jahr 2007 den familienpolitischen Handlungsbedarf erkannt. Er hat vor diesem Hintergrund das Strategie- und Massnahmenpapier "Familienperspektive Aargau 2010–2013" verabschiedet und die darin enthaltenen Handlungsstrategien als prioritär erklärt. Dabei sind die Themenbereiche Ausgleich der finanziellen Belastung, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Stärkung des Familienlebens von zentraler Bedeutung.

Durch gezielte familienfördernde Massnahmen und Koordination sollen belastende Barrieren abgebaut und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die das Familienwohl sowie die wirtschaftliche Existenzsicherung der Familien zum Ziel haben und den Familien ermöglichen, jene Leistungen zu erbringen, welche für die ganze Gesellschaft unverzichtbar sind. Art. 38 Abs. 4a der Verfassung des Kantons Aargau definiert unter Familienschutz, dass der Kanton Vorkehren zur Erhaltung und Stärkung der Familien trifft. Im Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2009–2018 wurde die Förderung des familiären und generationenübergrei-

fenden Zusammenhalts denn auch als Handlungsmaxime definiert. Die daraus formulierten Massnahmen entsprechen dem vorhandenen Handlungsbedarf zur Entlastung von Familien im Kanton.

Der Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) erwähnt explizit die familienpolitischen Herausforderungen und die drei zentralen Themenbereiche Ausgleich der finanziellen Belastung, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Stärkung des Familienlebens. Aus diesen Themenbereichen resultieren übereinstimmend die kantonalen familienpolitischen Massnahmen.

Die Förderung und Stärkung der Familien ist ein relativ junger Politikbereich. Auf kantonaler Ebene und Gemeindeebene wurden Berichte und Leitbilder über Familienpolitik erstellt sowie erste Massnahmen umgesetzt. Trotz des grundlegenden Wandels der Familien in den vergangenen Jahrzehnten konnte auf nationaler Ebene keine koordinierte Familienpolitik konzipiert und umgesetzt werden. Demzufolge bestehen weiterhin grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, was die Priorisierung und Gestaltung der familienpolitischen Massnahmen betrifft. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die familienpolitische Normierung auf Bundesverfassungsebene grundsätzlich als sinnvoll und wünschenswert; hingegen wird die Verfassungsgrundlage zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung abgelehnt, da im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip stehend.

## **2. Der neue Verfassungsartikel 115a**

### **Art. 115a Abs. 1**

Der neue Verfassungsartikel soll dem Bund ermöglichen, in Richtung einer kohärenten Familienpolitik tätig zu werden. Dies kann nur erfolgen, wenn im Zweckartikel Absatz 1 nicht nur die Schutzfunktion des Bundes, sondern ebenso die Fördermassnahmen erwähnt werden.

Die Unterstützungskompetenz des Bundes auf der bisherigen Basis des Art. 116 Abs. 1 der Bundesverfassung ermöglichte bisher die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Der Regierungsrat erachtet die Integration dieser Kompetenz in den neuen Verfassungsartikel als begrüssenswert.

In der personellen und haushaltsmässigen Zusammensetzung der Familien ist heute eine Vielfalt von Formen anzutreffen. Die Familienformen sind dabei als dynamisches Gebilde zu verstehen und können in ihrer Komplexität erst im Zusammenhang mit Familienphasen analysiert und verstanden werden. Daraus resultieren spezifische Formen des Handlungsbedarfs.

Junge Familien beispielsweise erfahren eindeutig Einkommensnachteile und sehen sich bezogen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit vielfältigen Barrieren konfrontiert. Die spätere Familienphase ihrerseits, in der vorwiegend Frauen die Betreuung und Pflege für betagte Familienangehörige übernehmen, stellt die Familie vor neue Herausforderungen und zeitigt sowohl erwerbs- als auch einkommensbedingte Veränderungen und Einbussen. Der

intergenerationelle Aspekt, der angesichts der demografischen Entwicklung prospektiv angegangen werden sollte, wurde in der Vorlage nicht berücksichtigt und sollte Aufnahme finden.

Der Tatsache, dass sich die familialen Leistungen je nach Familienphase verändern, sollte demnach mit einer ergänzenden Formulierung Rechnung getragen werden. Durch die Präzisierung "die Bedürfnisse der Familien im Generationenverbund" wäre die spätere Familienphase nicht ausgeblendet.

#### **Art. 115a Abs. 2 Satz 1: Verfassungsgrundlage zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit**

Die Aufnahme des Themas der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in die Verfassung als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – wird begrüsst. Dem Ziel einer umfassenden Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik wird jedoch dadurch nicht angemessen Rechnung getragen.

#### **Art. 115a Abs. 2 Satz 2: Schaffung eines Angebotes an Tagesstrukturen**

Die Schaffung einer Verfassungsvorgabe zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – wird grundsätzlich begrüsst. Damit entsteht eine wichtige Grundlage für den Beitrag der öffentlichen Hand an die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Dies wird insbesondere nach Ablauf des bis im Jahr 2015 befristeten Impulsprogramms des Bundes von Bedeutung sein. Für den Bereich der schulergänzenden Betreuung entspricht diese Zielsetzung dem Inhalt des HarmoS-Konkordats.

#### **Art. 115a Abs. 3: Subsidiäre Bundeskompetenz**

Im Absatz 3 des neuen Verfassungsartikels wird explizit die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch den Bund festgehalten. Diese klare Definition der Rolle des Bundes erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Der Bedarf an Koordination besteht jedoch nicht nur in diesem Bereich, sondern in allen familienpolitischen Bereichen. Aus diesem Grund wäre eine Erweiterung wünschenswert, die sowohl die Festlegung der Grundsätze des Familienwohls als auch die finanzielle Beteiligung des Bundes beinhalten würde.

#### **Art. 115a Abs. 4: Alimentenbevorschussung**

Die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung wird abgelehnt. Sie bildet im Kontext von Art. 115a einen Fremdkörper, ist nicht von zentraler Bedeutung, nicht verfassungswürdig und widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität, wie sie in Absatz 3 ausgeführt ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

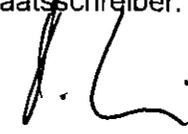
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Peter C. Beyeler

Staatschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– familienfragen@bsv.admin.ch



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

BSV  
Geschäftsfeld Familie,  
Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Appenzell, 4. März 2011

### **Vernehmlassung / Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. November 2011, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Parlamentarische Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ bis 4. März 2011 ersuchen.

Die Standeskommission lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Diese greifen einmal mehr in unverhältnismässiger Art und Weise in die Souveränität der Kantone ein und führen zu schwierig abschätzbaren Kostenfolgen. Heute verfügen Kantone und Gemeinden im ganzen Bereich über weitreichende Kompetenzen, die Bundeskompetenz beschränkt sich im Wesentlichen auf die Mutterschaftsversicherung und die Familienzulagen (Art. 116 BV) sowie die Wohnbauförderung (Art. 108 BV). Nach Ansicht der Standeskommission soll dies auch künftig so bleiben. Der heutige Art. 116 Abs. 1 BV gibt dem Bund im familienpolitischen Bereich einen genügenden Handlungsspielraum, weitergehende Kompetenzverschiebungen sind nicht geboten.

Zu den einzelnen Artikeln hält die Standeskommission Folgendes fest:

#### *Art. 115a Abs. 1 BV*

Art. 115a Abs. 1 BV entspricht dem geltenden Art. 116 Abs. 1 BV. Diese Bestimmung drückt die heute bestehende Grundordnung in der Familienpolitik aus, wonach diese primär in die Kompetenz der Kantone fällt. Der Bund hat im Bereich der Familienpolitik lediglich für gute Rahmenbedingungen zu Gunsten der Institution Familie zu sorgen. Er kann Massnahmen der Kantone zum Schutz der Familie unterstützen. Dies soll auch weiterhin so bleiben.

#### *Art. 115a Abs. 2 BV*

Die vorgeschlagene Bestimmung möchte eine in der Familie gründende Hemmung der beruflichen Entwicklung verhindern. Dieser Gedanke kann grundsätzlich unterstützt werden. Zu

berücksichtigen ist jedoch, dass Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern, in den Kantonen schon heute Realität sind. So wurde dem Anliegen zum Beispiel bereits durch familienfreundliche Blockzeiten Rechnung getragen (vgl. Harnos, umgesetzt auch in Kantonen, welche Harnos nicht angeschlossen sind). Gleiches gilt auch für Tagesstrukturen: Die Harnos-Kantone verpflichten sich nach Art. 11 Abs. 2 des Konkordates, „ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen)“ zur Verfügung zu stellen.

Für den Kanton Appenzell Innerrhoden gilt dabei Folgendes: auch wenn der Kanton Appenzell Innerrhoden kein Harnos-Kanton ist, wurden Tagesstrukturen eingerichtet. Einige Angebote entsprechen dabei einem echten Bedürfnis und werden demgemäss nach wie vor genutzt und angeboten (Oberstufe am Gymnasium Appenzell), andere Angebote wurden mangels Nachfrage wieder eingestellt (Schulgemeinde Haslen). Die Kantone und Gemeinden sollen auch künftig die Möglichkeit haben, das Angebot dem Bedarf anzupassen. Durch eine unnötige Normierung auf Bundesebene wird diesbezüglich ein Verlust des wichtigen Handlungsspielraums befürchtet.

Alles in allem scheint eine Bundesgesetzgebung somit nicht notwendig. Mit der Kommissionminderheit (vgl. Bericht, S. 18, Ziff. 3.6.) sind wir der Meinung, dass eine Bundesgesetzgebung in dieser Sache nicht notwendig und daher aus föderalistischer Sicht abzulehnen ist. Dem Grundanliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu unterstützen, wird auch ohne den zusätzlichen Verfassungsartikel nachgelebt, beispielsweise mit den heute bestehenden Angeboten an familien- und schulergänzender Betreuung. Weitergehende Massnahmen sind nur schwierig umsetzbar und greifen oft auch in privatwirtschaftliche Rechtsverhältnisse ein. Zu beachten ist auch, dass Teilzeitarbeitsverhältnisse schon heute häufig der Realität entsprechen und eine gesetzliche Normierung deshalb nicht notwendig erscheint.

#### *Art. 115a Abs. 3 BV*

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz eingeräumt, ein Rahmengesetz zu erlassen. Dies ist aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Zudem ist Folgendes zu beachten: Wenn schon eine Bundesgesetzgebung die Kantone zu Massnahmen verpflichten soll, so müsste der Bund diese Massnahmen auch tatsächlich finanzieren. Die gewählte Kann-Formulierung bezüglich Finanzierung verstösst gegen den Geist der NFA, wonach Regelungs- und Finanzierungs-kompetenz kongruent sein müssen.

#### *Art. 115a Abs. 4 BV*

Richtig ist, dass Einelternfamilien in der Schweiz besonders von Armut betroffen sind und säumige Alimentenzahlungen oft zu einer staatlichen Bevorschussung führen. Die Zuständigkeit dazu liegt aber zu Recht bei den Kantonen. Die Souveränität der Kantone ist höher zu gewichten als die wenigen Nachteile, welche sich aus den Unterschieden in den kantonalen Regelungen, Berechnungsgrundlagen und Höchstbeträgen ergeben, zumal die Zuständigkeit für eine Person grundsätzlich ohnehin bei einem Kanton liegt und so abweichende Regelungen in anderen Kantonen in der Regel keine Rolle spielen.

Für die Ostschweizer Kantone gilt zudem, dass diese Unterschiede nicht gravierend sind. Zudem stellt die Alimentenbevorschussung nur eine Massnahme von vielen aus dem sozialpolitischen Instrumentarium der Kantone dar. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb gerade dieses harmonisiert werden soll. Oft sind es ausserdem vor allem die hohen Ermessensspielräume der einzelnen Gerichte und Behörden, die sich auf die finanzielle Situation des sorge- und obhutsberechtigten Elternteils auswirken und weniger die Regelungen im Bereich der Bevorschussung.

Insgesamt erscheint eine Zwangsharmonisierung klar als unverhältnismässig. Die Kantone sind durchaus in der Lage, ihre Regelungen so auszugestalten, dass diese zu keinen gravierenden Problemen bei Kantonswechsell führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

familienfragen@bsv.admin.ch

Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell

Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg

Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbuel 46, 9050 Appenzell Steinegg



Regierungsrat, 9102 Herisau

BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und  
Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

**Martin Birchler**  
Ratschreiber  
Tel. 071 353 67 80  
Martin.Birchler@ar.ch

familienfragen@bsv.admin.ch

Herisau, 18. Februar 2011 / Fo

## **Parlamentarische Initiative; Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat sich an seiner Sitzung vom 15. Februar 2011 mit oben genannter Sache befasst. Er nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Vorbemerkungen**

Aus dem Erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Oktober 2010 zum Vorentwurf ergibt sich, dass die Verpflichtungen des Bundes im Bereich der Familienpolitik heute auf wenige Kernkompetenzen in der Verfassung beschränkt und im Wesentlichen auf die Bereiche Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen und Wohnbauförderung fokussiert sind (Seite 11). *Unbestritten ist, dass die Familienpolitik in den letzten Jahren an politischer Bedeutung gewonnen und der Bund seinen Beitrag zur Förderung und Entlastung der Familien zu leisten hat. Dabei stellt sich die Frage, für welche familienpolitischen Themenfelder tatsächlich eine Verfassungsänderung notwendig ist, um die Familienpolitik national besser zu steuern und effizienter zu gestalten (Seite 15).*

Festgehalten wurde, dass dem Bund heute eine Verfassungskompetenz zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fehlt. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ist in der Schweiz noch längst nicht erfüllt (Seite 19). Abgesehen von der Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung kann der Bund heute in diesem familienpolitisch wichtigen Bereich nicht aktiv werden, und dieser Aspekt wurde deshalb aufgenommen. Eine neue Bundeskompetenz zur Harmonisierung der kantonalen Regelungen hält die SGK-NR im Rahmen dieser Vorlage nicht für angezeigt (Seite 18); eine Minderheit will eine solche Kompetenz in die Verfassung aufnehmen.



## 2. Zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung

### Art. 115a Abs. 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem geltenden Art. 116 Abs. 1 der Bundesverfassung. Er wird aus systematischen Gründen neu zu Art. 115a Abs. 1 der Bundesverfassung.

### Art. 115a Abs. 2

Abs. 2 enthält eine parallele verpflichtende Förderungskompetenz für den Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, die sich sowohl an den Bund wie auch an die Kantone richtet, und die über die Unterstützungskompetenz des Bundes nach Abs. 1 hinausgeht. Die bisherigen Zuständigkeiten sollen dabei erhalten bleiben. Der Absatz 2 ist insofern zu ergänzen: ...fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Vereinbarkeit...

Diese Stossrichtung deckt sich einerseits mit denjenigen Anstrengungen in Appenzell Ausserrhoden, welche insbesondere das Departement Bildung im Bereich der Tagesstrukturen unternommen hat, und sie entspricht andererseits dem vom Regierungsrat im Jahr 2009 genehmigten Familienleitbild.

Von der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung ist namentlich der Bildungsbereich primär im Bereich der Tagesstrukturen betroffen. Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden hat im Juni 2008 eine rechtliche Grundlage für bedarfsgerechte Tagesstrukturen beschlossen. Nach Art. 35b Abs. 1 der kantonalen Schulverordnung (bGS 411.1) können die Gemeinden solche Angebote einrichten oder unterstützen, welche die Betreuung in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen. 12 der 20 Ausserrhoder Gemeinden bieten schon heute Angebote der Tagesstrukturen an, mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen, welche in Appenzell Ausserrhoden die Volksschule besuchen, haben heute Zugang zu bedarfsgerechten Tagesstrukturen.

Die neu vorgeschlagene Bestimmung von Art. 115a Abs. 2 verlangt insbesondere, dass Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen. Diese Bestimmung geht weiter als die "Kann-Formulierung" in der Ausserrhoder Schulverordnung. Die Umsetzung der Verfassungsbestimmung würde im Bereich der Tagesstrukturen bedeuten, dass Kanton und Gemeinden (aktiv) für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen müssten. Wenn ein Bedarf an Tagesstrukturen besteht, kann das Gemeinwesen nicht mehr gänzlich untätig bleiben. Heute wäre dies vom Gesetz her möglich.

Der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung kann zugestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass nicht jeglicher Bedarf zwingend zur Schaffung von Tagesstrukturen führen müsste. Die zuständigen Behörden müssen in dieser Frage ein Ermessen haben. Der entsprechende Bedarf müsste erheblich sein. Falls ein erheblicher Bedarf bestünde, müssten verschiedene Abstufungen im Angebot möglich sein, von der Vermittlung von Gastfamilien für das Mittagessen für Kinder mit weitem Schulweg bis hin zu umfassenden Tagesstrukturen.

### Art. 115a Abs. 3

Art. 115 a Abs. 1 und 2 bieten ausreichend Möglichkeiten, um das Ziel der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone zu erreichen und die Umsetzung sicher zu stellen. Abs.



3 erscheint dazu nicht mehr nötig und ist, auch im Zusammenhang mit der beantragten Ergänzung von Abs. 2, folgerichtig zu streichen.

Für den Fall, dass an diesem Absatz festgehalten wird, ist folgendes festzustellen: Die vorgeschlagene Regelung legt fest, dass der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit festlegen kann, falls die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen, und dass sich der Bund finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen kann. Der Regierungsrat spricht sich klar dafür aus, dass sich der Bund zwingend an den Kosten der Kantone beteiligen muss, falls er von der Kompetenz zur Festlegung von Massnahmen Gebrauch macht.

#### **Art. 115a Abs. 4**

Eine Minderheit der SGK-NR will eine Bundeskompetenz zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung in die Verfassung aufnehmen. Die Schaffung einer solchen Verfassungsgrundlage wird unterstützt. Eine Harmonisierung ist namentlich mit Blick auf die Betroffenen/Anspruchsberechtigten und deren gestiegene Mobilität sowie mit Blick auf den Vollzug anzustreben. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung bietet eine dafür notwendige verfassungsrechtliche Grundlage, damit mit einigen wenigen Grundsätzen eine interkantonale Koordination im Sinne von Mindeststandards sichergestellt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stellvertreter

Frau  
Thérèse Meyer-Kaelin  
Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
3003 Bern

0332

23. Februar 2011

GEF C

### Parlamentarische Initiative: Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. November 2010 bedankt sich der Regierungsrat des Kantons Bern für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme in den oben genannten Geschäften.

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative eine Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik geschaffen wird. Allerdings muss die neue Verfassungsbestimmung im Bereich der Familienpolitik den Grundsatz der finanziellen Äquivalenz berücksichtigen. Erfolgt nicht eine substantielle oder gar überwiegende Finanzierung durch den Bund, widerspricht beispielsweise die im erläuternden Bericht wiederholt mögliche Vorgabe des Bundes an die Kantone, eine bestimmte Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen (vgl. 22 f.) dem Grundsatz der finanziellen Äquivalenz. Der Regierungsrat beantragt daher, die Vorlage entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat ist ausserdem der Ansicht, dass der neue Artikel 115a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) zu ergänzen ist: Dem Bund soll die Kompetenz erteilt werden, nicht nur Massnahmen zum Schutz, sondern auch zur Förderung der Familie zu unterstützen. Mit dieser Ergänzung in Absatz 1 kann der Bund daher auch andere als die in Absatz 2 und 3 von Artikel 115a BV ausdrücklich genannten Massnahmen zur Förderung der Familie unterstützen. Damit wird die Bedeutung der Familie als gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Erfolgsfaktor gestärkt und deutlich gemacht, dass Familien in ihren verschiedenen Formen gemeinsame Güter für alle Bereiche des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schaffen.

Daneben begrüsst der Regierungsrat, dass in Artikel 115a Absatz 2 BV die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Er weist jedoch darauf hin, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie grundsätzlich auf der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Familie basieren muss.

Ebenso begrüsst der Regierungsrat, dass die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen als konkretes Ziel in die Verfassung

aufgenommen wurde. Allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass in Artikel 2 explizit aufzunehmen ist, dass sich das Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen am Kindeswohl zu orientieren hat. Dies sowohl in bedarfsgerechter als auch in qualitativer Hinsicht.

Als eine der drei im erläuternden Bericht genannten Herausforderungen für die heutige Familienpolitik ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert werden muss. Dabei ist der Fokus jedoch nicht nur auf Familien zu richten, welche finanziell auf zwei Einkommen angewiesen sind. Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, ist die Diskrepanz zwischen Kinderwunsch und der Zahl geborener Kinder besonders bei gut ausgebildeten Frauen gross, welche aus Sicht der Wirtschaft möglichst im Arbeitsmarkt gehalten werden sollen. Die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss daher allen Frauen und Männern mit Kindern offenstehen, unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit aus finanzieller Notwendigkeit oder aus beruflicher Motivation ausgeübt wird.

Schliesslich ist noch auf eine weitere Herausforderung der heutigen Familienpolitik hinzuweisen. Die heutige Familienpolitik muss dem sozialen und kulturellen Wandel der Geschlechterrollen von Frauen und Männern Rechnung tragen und mögliche geschlechterspezifische Auswirkungen bei der Erarbeitung von familienpolitischen Massnahmen reflektieren.

Im Weiteren würde es der Regierungsrat begrüessen, wenn im erläuternden Bericht auf Seite 20 auch Eltern- respektive Vaterschaftsurlaub und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle als mögliche Massnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass unter Familienaufgaben nicht nur die Kinderbetreuung, sondern auch die Betreuung von behinderten und / oder pflegebedürftigen Angehörigen zu verstehen ist, welche ebenfalls mit einer Erwerbstätigkeit schwer vereinbar sein kann. Ein entsprechender Hinweis im erläuternden Bericht wäre begrüssenswert.

Schliesslich begrüsst der Regierungsrat auch die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung in Artikel 115a Absatz 4 BV. Die Alimentenbevorschussung wird in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt und bietet entsprechend keinen einheitlichen Schutz vor Armut. Mit der Schaffung dieser Bundeskompetenz leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung und Armutsbekämpfung. Der Regierungsrat bekräftigt hiermit, dass er die Schaffung einer Bundeslösung der Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung vorzieht.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

*Im Namen des Regierungsrates*

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Kopie an:  
- familienfragen@bsv.admin.ch



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kommission  
für soziale Sicherheit und Gesundheit des  
Nationalrats  
3003 Bern

## **Vernehmlassung betreffend Parlamentarische Initiative 07.419 "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in erwähnter Angelegenheit äussern zu können. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 115a soll in der Bundesverfassung neu die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe verankert werden. Bund und Kantone sollen insbesondere verpflichtet werden, ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen bereit zu stellen (Absatz 2). Falls die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen, soll der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit festlegen können. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen, ist dazu aber nicht verpflichtet (Absatz 3).

Wir können zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung wie folgt Stellung nehmen:

- Artikel 115a Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem geltenden Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung. Wir können dieser Verfassungsbestimmung zustimmen.
- Der neu vorgeschlagenen Bestimmung von Artikel 115a Absatz 2 können wir ebenfalls zustimmen. Wir unterstützen das Vorhaben, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik in die Bundesverfassung aufzunehmen. Die Familien sind für Bund, Kanton und Gemeinden gleichermaßen die Kernzellen der Gesellschaft. Die Unterstützung der Familien durch geeignete Rahmenbedingungen ist für alle drei Gemeinwesen von elementarer Bedeutung. Wir erwarten auch vom Bund ein verbindliches Engagement zum Schutz der Familien und zur Verbesserung des Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Wir gehen davon aus, dass diese Verfassungsbestimmung in Gesetzesbestimmungen konkretisiert werden muss. Für die Umsetzung der Verfassungsbestimmung auf Gesetzesebene erwarten wir, dass der Bund verpflichtet wird, sich finanziell an den Massnahmen der Kantone zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu beteiligen.

- Hingegen lehnen wir Absatz 3 der vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmung ab. Gemäss dieser Bestimmung würde der Bund verpflichtet, gesetzliche Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit festzulegen, falls die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen. Wer soll beurteilen, ob die Bestrebungen eines Kantons ausreichen oder nicht? Dazu wird im Erläuternden Bericht lediglich angemerkt, es wäre denkbar, eine Verpflichtung der Kantone zur Bereitstellung einer bestimmten Anzahl Betreuungsplätze bundesgesetzlich zu verankern, sollten die Kantone ihre Verpflichtung nicht hinreichend erfüllen. Demzufolge soll der Bund die Zahl der nötigen Betreuungsplätze festlegen können. Auf der anderen Seite müssen die Kantone deren Finanzierung übernehmen, ohne dass der Bund verbindlich verpflichtet wäre, sich an diesen – letztlich von ihm ausgelösten – Kosten zu beteiligen. Nach dem unterbreiteten Formulierungsvorschlag für die neue Verfassungsbestimmung *kann* sich der Bund an den Massnahmen der Kantone finanziell beteiligen, er muss es aber nicht. Das ist aus Kantonssicht nicht akzeptabel, zumal über die möglichen Zusatzbelastungen für die Kantonshaushalte gänzlich Unklarheit herrscht. Zu den aus der vorgeschlagenen Verfassungsergänzung resultierenden finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone hält der Erläuternde Bericht (S. 24 f.) unmissverständlich fest, sie könnten nicht abgeschätzt werden.
- Schliesslich lehnen wir auch die von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagene Bundeskompetenz zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ab. Hier bleibt unklar, welche Zielsetzungen damit verfolgt werden sollen. Der Erläuternde Bericht enthält dazu kaum inhaltliche Aussagen. Wir teilen die Auffassung der Kommissionsmehrheit, wonach dieses Thema separat diskutiert werden soll. Bekanntlich sind bereits entsprechende Aufträge an den Bundesrat ergangen.

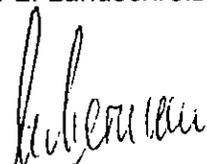
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Liestal, 1. März 2011

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:



Der 2. Landschreiber:





## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
(BSV)  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Basel, 23. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 22. Februar 2011

### **Vernehmlassungsantwort zum Erlassentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats zur parlamentarischen Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel äussern zu können. Die Familienfreundlichkeit zu verbessern, hat auch für uns einen wichtigen Stellenwert. Dieser neue Verfassungsartikel kann eine deutliche Signalwirkung haben und dazu beitragen, dass Frauen und Männer ihr Berufs- und Familienleben besser vereinbaren können. Deshalb begrüssen wir die Aufnahme eines Bundesverfassungsartikels zur Förderung der Vereinbarkeit von Familien und Beruf.

Wir möchten aber folgende Überlegungen anbringen:

#### **Grundsätzliche Erwägungen**

Art. 115a, Abs. 2 schlägt zu Recht in erster Linie Massnahmen zu familienergänzenden Betreuungsangeboten vor. Begrüssenswert wären mittelfristig zusätzliche Massnahmen, um die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Pflichten verbessern zu können. Denkbar wäre etwa die Einführung einer Elternzeit für Väter und Mütter oder flexible Arbeitszeiten.

Es ist sinnvoll, dass die Verantwortung bei den Kantonen bleibt, der Bund aber nötigenfalls eingreifen kann (Abs. 3).

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über einen Verfassungsartikel, in dem das verfassungsmässige Recht auf ein bedürfnisgerechtes Betreuungsangebot verankert ist (§ 11 Kantonsverfassung). Der Kanton hat damit gute Erfahrungen gemacht. Mit der Aufnahme eines entsprechenden Artikels in die Bundesverfassung kann die Koordination zwischen Bund, Kanton und Gemeinden verbessert werden. Zudem werden eine einheitliche Familienpolitik und

eine einheitliche Verteilung der finanziellen Mittel gefördert. Schliesslich kann der Verfassungsauftrag den Erlass von entsprechenden Gesetzen zur Folge haben (etwa zur Einführung von Elternzeiten).

### **Harmonisierung der Alimentenbevorschussung**

Die gerechte Aufteilung der bezahlten Erwerbsarbeit und der unbezahlten Familienarbeit zwischen Frauen und Männern ist ein Schlüsselfaktor auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Zudem hat sie eine wichtige praktische Auswirkung. Haben nämlich beide Elternteile ein berufliches und ein familiäres Standbein, ist eine bessere Risikoverteilung möglich. Besonders wichtig ist dies bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Scheidung. Der neue Verfassungsartikel ist deshalb aus unserer Sicht auch ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut.

In diesem Sinne ist der Absatz 4 des Art. 115a unbedingt gutzuheissen, der die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung reglementiert. Bisher wird diese durch die Kantone unterschiedlich geregelt, es gibt keine Mindestbeträge, in etlichen Kantonen aber Höchstbeträge. Diese bisher unbefriedigende Regelung führt zu einer indirekten Diskriminierung der Frauen (88% der Alleinerziehenden) und fördert Kinderarmut mit all ihren negativen Konsequenzen. Eine rasche und einheitlich geregelte Auszahlung von Bevorschussungen entspricht dem von der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichbehandlung und verbessert die Lebenssituation vieler armutsbetroffener oder armutsgefährdeter Einelternfamilien.

### **Begriffliches**

Der Entwurf schreibt in Abs. 2 „Sie (Bund und Kantone) sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen“. Der Begriff „Tagesstrukturen“ ist mit dem Harnos-Konkordat in Zusammenhang mit den schulergänzenden Angeboten der Schulen geschaffen worden. Für den Vorschulbereich ist dieser Begriff allerdings unzureichend, da kleinere Kinder vor allem Betreuung und weniger Strukturen brauchen. Im Vorschulbereich wird deshalb richtigerweise von Tages- oder Kinderbetreuung gesprochen. Im Kanton Basel-Stadt schreiben wir deshalb von „Tagesstrukturen“ nur im Schulbereich, im Vorschulbereich verwenden wir den Begriff „Tagesbetreuung“. Ist beides gemeint, verwenden wir beide Begriffe. In diesem Sinne schlagen wir vor, Abs. 2 wie folgt anzupassen: „Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Tagesbetreuung und schulergänzenden Tagesstrukturen“.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Dr. Guy Morin  
Präsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

Office fédéral des assurances sociales  
Domaine Famille, générations et société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

*Fribourg, le 22 février 2011*

## **Consultation : Article constitutionnel – Politique en faveur de la famille Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Par lettre du 22 novembre 2010, vous nous avez invités à participer à la consultation portant sur l'objet noté en marge. Nous vous en sommes gré et vous transmettons nos remarques ci-après.

De manière générale, la conciliation entre vie familiale et vie professionnelle est un thème central de la politique d'égalité et de la politique familiale. Ce nouvel article constitutionnel met principalement l'accent sur l'amélioration de la conciliation entre la vie familiale et la vie professionnelle. Il s'agit assurément d'un domaine prioritaire d'une politique familiale moderne qui réponde aux besoins. Les mesures visant à mieux concilier vie familiale et exercice d'une activité lucrative, notamment une offre suffisante de places d'accueil extrafamilial pour enfants, contribuent en effet non seulement à lutter contre la pauvreté des familles, mais aussi au maintien sur le marché du travail de personnes qualifiées, même lorsqu'elles ont fondé une famille. L'avant-projet permettra à la Confédération, conjointement avec les cantons, d'intervenir dans ce domaine clé de la politique familiale, et de pourvoir à une offre appropriée de structures d'accueil extrafamilial.

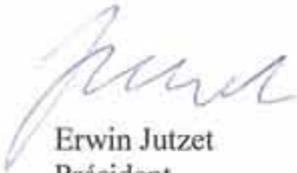
Si nous saluons la volonté de faire de l'accueil extrafamilial une mesure prioritaire, nous nous permettons aussi d'appuyer la nécessité à moyen terme de mettre en place également d'autres mesures, telles que les congés parentaux, le congé paternité ou les horaires de travail favorables aux familles.

Nous soutenons la proposition de la minorité de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique visant à introduire dans un al. 4 une base constitutionnelle pour une harmonisation des avances sur contributions d'entretien.

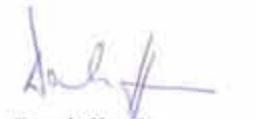
Il convient également de souligner que l'alinéa 2 de l'article 115a stipule que Confédération et cantons « pourvoient en particulier à une offre appropriée de structures de jour extrafamiliales et extrascolaires ». Cette disposition est à mettre en relation avec l'article 11 de l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (HarmoS) qui établit qu'une « offre appropriée de prise en charge des élèves est proposée en dehors du temps d'enseignement ». Son usage est facultatif et implique en principe une participation financière des parents.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

**Au nom du Conseil d'Etat:**

  
Erwin Jutzet  
Président



  
Danielle Gagnaux  
Chancelière d'Etat



Genève, le 2 mars 2011

## Le Conseil d'Etat

1745-2011

AmtL	GP	KUV	DeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG						MT
SpD						SiOM
KOM						AS Chem
Kamp	04. März 2011					LMS
Int						Str
RM						Chem
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

Office fédéral de la santé publique  
Domaine Famille, générations et société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

**Concerne : 07.419 Initiative parlementaire. Politique en faveur de la famille. Article constitutionnel. Lancement de la procédure de consultation**

Mesdames, Messieurs,

Le courrier de la Présidente de la commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) du 22 novembre 2010, relatif à l'objet cité en titre, nous est bien parvenu. C'est avec intérêt que notre Conseil a pris connaissance de l'avant-projet d'arrêté fédéral sur la politique familiale et du rapport explicatif l'accompagnant et nous vous faisons part de ce qui suit.

1. Notre Conseil salue les objectifs et l'orientation de l'initiative parlementaire citée en titre *visant à créer une base constitutionnelle plus étendue en matière de politique familiale.*
2. Nous soutenons l'introduction d'un article constitutionnel encourageant, en tant que tâche commune de la Confédération et des cantons, des mesures permettant aux parents de mieux concilier leurs vies professionnelle et familiale, favorisant ainsi l'égalité entre les femmes et les hommes tout en contribuant à lutter contre l'appauvrissement des familles.
3. Dans le même ordre d'idées, nous saluons aussi le principe de la création d'une consigne constitutionnelle qui demande à la Confédération et aux cantons de s'atteler ensemble, dans les limites de leurs compétences respectives, à la mise en place d'une offre de structures d'accueil extrafamiliales et extrascolaires adaptées aux besoins.
4. Notre Conseil approuve la disposition permettant à la Confédération de fixer elle-même des principes applicables, au cas où les efforts des cantons seraient insuffisants.
5. Enfin, nous ne sommes pas favorables à la création d'une base constitutionnelle concernant les avances sur contributions d'entretien. Nous privilégions la voie du concordat intercantonal pour tendre à une harmonisation et pour autant que les axes retenus puissent être intégrés dans notre système actuel.

Notre position se fonde sur les éléments détaillés qui figurent dans le document annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à ces lignes, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

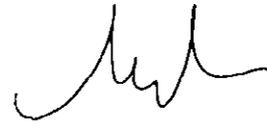
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



Mark Muller

## Procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire 07.419

### Politique en faveur de la famille - Article constitutionnel

#### Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

---

#### 1. Remarques générales

La conciliation entre la vie familiale et la vie professionnelle est un thème central d'une politique familiale moderne. Le canton de Genève salue ainsi l'initiative parlementaire visant à introduire un article constitutionnel dans ce domaine.

Permettre aux femmes de continuer à participer au marché du travail favorise l'égalité des sexes. Par ailleurs, l'abandon partiel ou total de l'activité professionnelle par les mères peut avoir diverses conséquences néfastes, soit notamment une interruption de la carrière, une reprise professionnelle difficile, une prévoyance professionnelle diminuée. Afin de permettre aux femmes qui le souhaitent de poursuivre une activité professionnelle après la naissance de leur enfant, il est primordial de pouvoir disposer d'un système d'accueil extrafamilial abordable et de qualité.

Durant les deux dernières décennies, les modèles familiaux ont passablement changé en Suisse. Le modèle traditionnel dans lequel l'homme travaille à plein temps et la femme n'a aucune activité professionnelle a laissé la place au modèle contemporain, dans lequel l'homme est toujours actif à plein temps et la femme à temps partiel. En 2009, 78 % des mères exerçaient une activité professionnelle<sup>1</sup> à plein temps ou à temps partiel, rendant la question de la conciliation entre travail et famille présente dans la majorité des foyers en Suisse. Par ailleurs, le nombre de familles monoparentales a considérablement augmenté en Suisse, lesquelles sont surreprésentées dans la liste des bénéficiaires de l'aide sociale<sup>2</sup>. Par conséquent, permettre aux parents élevant seuls leurs enfants d'accéder à l'autonomie financière en exerçant une activité lucrative, grâce à la création de places d'accueil, contribue à lutter contre la pauvreté.

Il ressort en outre des dernières études qu'il existe un réel besoin en matière d'accueil extrafamilial et parascolaire : près de 50'000 places d'accueil, équivalant à la prise en charge de près de 120'000 enfants, manquent<sup>3</sup>.

De même, la prolongation du programme d'impulsion à la création de structures d'accueil atteste également de l'existence d'une demande accrue en la matière et montre que l'offre dans les cantons n'est, à ce jour, pas suffisante. Toutefois, il ne s'agit que d'un programme d'incitation qui ne permet pas à la Confédération de mener une politique familiale à long terme, faute de compétence. Cette lacune serait comblée par l'introduction du nouvel article constitutionnel.

Au vu de ce qui précède, notre canton soutient l'introduction d'un article constitutionnel sur la politique en faveur des familles en tant qu'instrument permettant aux parents de mieux concilier leurs vies professionnelle et familiale, d'encourager l'égalité entre les femmes et les hommes et de contribuer à lutter contre l'appauvrissement des familles.

---

<sup>1</sup> Office fédéral de la statistique (OFS) : situation professionnelle des mères et des pères; <http://www.bfs.admin.ch/content/bfs/portal/fr/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>.

<sup>2</sup> OFS : les familles en Suisse; rapport statistique, 2008, p. 8 et ss.

<sup>3</sup> Commission fédérale de la coordination pour les questions familiales (COFF) : l'accueil de jour extrafamilial et parascolaire en Suisse, Berne, 2008, p. 18.

## 2. Commentaires détaillés

Ci-dessous les commentaires détaillés par rapport aux dispositions qui suscitent des remarques :

### Art. 115a al. 2

L'article 115a al. 2 prévoit que la Confédération et les cantons encouragent les mesures permettant de concilier la vie familiale avec l'exercice d'une activité lucrative, en particulier par la création d'une offre appropriée de structures de jour extrafamiliales et extrascolaires; sont visés ici, notamment, les crèches et les jardins d'enfants. Actuellement, en effet, la question de l'accueil collectif des enfants en âge préscolaire est du ressort exclusif des cantons ou des communes.

Elaborer une politique publique en faveur de la petite enfance, qui tienne compte des enjeux conjoints liés aux enfants, aux familles et à la société, tout en prenant en compte les contraintes économiques, ne peut se faire sans déterminer, au préalable, les finalités visées et cerner les moyens qui doivent être mis en œuvre.

Le rapport à l'appui de l'initiative parlementaire 07.419 fait le constat que la demande de prises en charge extrafamiliales ne cesse de croître et que le nombre de places d'accueil n'a fait qu'augmenter ces dernières années. Or, force est de constater que les attentes de la population dans le domaine de la petite enfance sont fortes et en pleine évolution. Quand bien même le nombre de places a fortement augmenté, aujourd'hui, l'offre de structures d'accueil n'a pas suivi l'évolution de la demande.

Pour notre canton, la politique de la petite enfance doit s'inscrire dans une mission de service public à part entière. En effet, le canton de Genève compte, en 2010, plus de 20'000 enfants, âgés de moins de 4 ans dont une grande proportion des mères travaille à temps partiel. Dès lors, pour ce type de ménage, se pose bien entendu la question de la garde des enfants lors de l'exercice d'une activité professionnelle. Actuellement, on peut estimer qu'environ 60 % des enfants âgés de moins de quatre ans fréquentent une structure d'accueil.

Dès lors, compte tenu des chiffres évoqués, il est patent que le canton manque encore de places pour accueillir l'ensemble des demandes. Pour cette raison, l'implication de la part de la Confédération allant dans ce sens doit être saluée.

Enfin, l'accueil en structure collective doit être privilégié, étant précisé que l'offre en accueil familial de jour doit également être soutenue, pour permettre à des personnes ayant des horaires atypiques de bénéficier d'une garde appropriée. L'intégration positive des enfants dans un groupe dès leur plus jeune âge, des relations entre pairs, l'ouverture au monde et la culture représentant de véritables atouts pour une entrée dans la vie scolaire harmonieuse.

En conclusion, l'accueil extrafamilial est un aspect essentiel de la politique familiale. Précisons en outre que le peuple a accepté, en votation populaire le 28 novembre 2010, une loi constitutionnelle modifiant la constitution genevoise. Le nouvel article 10A stipule que les familles peuvent bénéficier pour leurs enfants qui suivent leur scolarité obligatoire dans l'enseignement public, d'un accueil à journée continue, chaque jour scolaire.

**Art. 115a al. 3**

Nous saluons la formulation de cet alinéa laissant aux autorités cantonales et communales la responsabilité première de la politique familiale mais donnant une compétence législative à la Confédération en cas de lacune des cantons afin de pallier l'insuffisance dans l'offre des mesures. Nous soutenons également l'introduction dans cet alinéa d'une formule potestative pour le financement, laissant tout son sens à l'obligation première des cantons d'agir dans le domaine de la politique familiale.

**Art. 115a al. 4**

Nous ne sommes pas favorables au libellé de l'article 115a al. 4. En effet, l'harmonisation des avances sur contributions d'entretien et l'aide au recouvrement a déjà fait l'objet d'un projet de rapport de Conseil fédéral relatif au postulat 06.3003 de la CSSS-N "Avances et recouvrement des pensions alimentaires. Harmonisation", sur lequel nous nous sommes prononcés le 13 octobre 2010. Dans ce cadre, nous avons indiqué être en faveur d'une harmonisation, mais par le biais d'un concordat intercantonal et pour autant que les axes retenus puissent être intégrés dans notre système actuel. Nous avons notamment réservé certains aspects de notre législation cantonale, dont la limitation de la durée des avances à 36 mois au maximum.

\*\*\*\*\*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

04.03.11

CH - 3070  
Frankieren Post

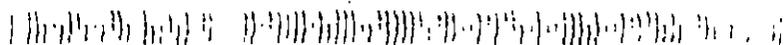
751302

001.00



A  
STANDARD  
DIE POST

Bundesamt für Sozialversicherungen  
BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern



Regierungsrat  
Rathaus  
8750 Glarus

BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Glarus, 22. Februar 2011

## **Stellungnahme zur parlamentarische Initiative 07.419: Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **Vorbemerkungen**

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist eines der zentralen Anliegen einer zeitgemässen Familienpolitik. Sie trägt zur Existenzsicherung von Familien und zur Bekämpfung von Familienarmut bei und dazu, dass gut qualifizierte Eltern dem Arbeitsmarkt auch nach Familiengründung erhalten bleiben. Angebote familien- und schulergänzender Betreuung gehören zu den wichtigsten Massnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Von Bundesseite her werden familienergänzende Betreuungsangebote im Rahmen eines Impulsprogramms, auf Basis des befristeten Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, finanziell unterstützt. Dieses Programm läuft im Jahr 2015 aus. Von diesem Programm haben übrigens auch Glarner Angebote profitiert.

2007 hat die SODK zusammen mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) eine Erklärung zu familienergänzenden Tagesstrukturen verabschiedet, in welcher festgehalten wird, dass die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) eine Verantwortung für die Bereitstellung von Tagesstrukturen trägt.

Der Kanton Glarus ist dem HarmoS-Konkordat beigetreten, im Rahmen dessen werden bedarfsgerechte Tagesstrukturen aufgebaut werden. Das am 1. August 2011 in Kraft tretende Bildungsgesetz regelt, dass die Gemeinden für bedarfsgerechte Tagesstrukturen sorgen. Der Kanton subventioniert die Gemeinden nach erbrachter Betreuungsleistung. Wir sind zuversichtlich, dass im Kanton Glarus für die Kinder im Schulalter ausreichend Betreuungsplätze bereit gestellt werden. Für Kinder im Vorschulalter besteht aber noch Handlungsbedarf.

### **Allgemeines**

Die Zielsetzung und Stossrichtung der parlamentarischen Initiative, die Schaffung einer umfassenderen Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik wird begrüsst.

## **Detailbemerkungen zum Verfassungsartikel 115a**

### **Abs. 2, Satz 1: Verfassungsgrundlage zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit**

Die Aufnahme des Themas der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in die Verfassung als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - wird begrüsst. Damit wird dem Ziel einer umfassenderen Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik angemessen Rechnung getragen.

### **Abs. 2, Satz 2: Schaffung eines Angebotes an Tagesstrukturen**

Die Schaffung einer Verfassungsvorgabe zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - wird grundsätzlich begrüsst. Damit entsteht eine wichtige Grundlage für den Beitrag der öffentlichen Hand an die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Dies wird insbesondere nach Ablauf des bis im Jahr 2015 befristeten Impulsprogramms des Bundes von Bedeutung sein. Für den Bereich der schulergänzenden Betreuung entspricht diese Zielsetzung dem Inhalt des HarmoS-Konkordates.

### **Abs. 3: Subsidiäre Bundeskompetenz**

Art. 115 a Abs. 1 und 2 bieten ausreichend Möglichkeiten, um das Ziel der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone zu erreichen und die Umsetzung sicher zu stellen. Abs. 3 ist dazu nicht mehr nötig und deshalb zu streichen.

### **Abs. 4: Alimentenbevorschussung**

Die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung wird aus grundsätzlichen Überlegungen nicht unterstützt. Es wird vermehrt zum Problem, dass schweizweit alles harmonisiert wird und damit den Kantonen und Gemeinden nur noch wenig Raum für die Gestaltung einer eigenen Sozialpolitik bleibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Für den Regierungsrat**



Rolfi Marti  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: 23. Feb. 2011



Sitzung vom

01. März 2011

Mitgeteilt den

01. März 2011

Protokoll Nr.

164

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Auch per E-Mail an:

[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

#### **07.419 Parlamentarische Initiative:**

#### **Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 geben Sie uns die Gelegenheit, in erwähnter Sache Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns bestens und machen davon gerne wie folgt Gebrauch.

#### **1. Allgemeines**

Die Bündner Regierung teilt die Analyse des erläuternden Berichtes, in welchem der Wandel und die sinkende Stabilität der Familien dargestellt werden. Die Feststellung, der Bund verfüge heute über Regulierungsbefugnisse in zahlreichen Einzelmassnahmen – diese sind im Bericht dargestellt – ist unseres Erachtens ebenso zutreffend.

Im Jahr 2003 hat das Bündner Volk ein Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden angenommen. Gemäss diesem

Gesetz werden Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Kanton und Gemeinden aktiv unterstützt.

Mit der neuen Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in der Verfassung als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten festgelegt.

## **2. Zur neuen Verfassungsbestimmung**

Zu Absatz 1 des neuen Artikels 115a ist nichts weiter anzufügen, da dieser bereits jetzt in Artikel 116 Absatz 1 BV enthalten ist.

Was Absatz 2 angeht, so befürworten wir diesen grundsätzlich. Mit der angestrebten Ergänzung der Verfassungsbestimmung werden die Kompetenzen in einem Bereich, *der nicht nur familien- und sozialpolitisch, sondern auch volkswirtschaftlich bedeutsam ist*, geregelt. Es stellt sich aber die Frage, ob der zweite Satz notwendig ist. Die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen, ist bereits in der Verpflichtung von Satz 1, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern, enthalten, was auch durch das Wort "insbesondere" in Satz 2 bestätigt wird. Insofern ist dieser zweite Satz überflüssig. Einerseits macht es keinen Sinn, eine einzelne Aufgabe von vielen in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit auf Stufe Bundesverfassung aufzuführen, andererseits soll die Verfassung nicht bereits solche Details regeln. Wird Absatz 2 verschlankt, so kann dieser in Artikel 116 BV integriert werden – es bedarf keines neuen Artikels 115a (zumal wir gemäss den untenstehenden Ausführungen weitere Vorbehalte zu den Absätzen 3 und 4 haben).

Die Formulierung eines Absatzes 3 (d.h. des ersten Satzes) geht unseres Erachtens zu weit. Wir erachten eine Bundeskompetenz bei einer Aufgabe, die von Bund und Kantonen wahrgenommen werden soll, *und die nur unter einer Bedingung bzw. in gewissen Fällen vorgesehen ist*, für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollen in der Bundesverfassung die Kompetenzen klar ausgedehnt werden. Zudem ist der Eintritt der Bedingung, welche die Regelungskompetenz des Bundes auslösen soll, kaum messbar, insbesondere, wenn die Bestrebungen von 26 Kantonen und noch allfälliger Dritter in diese Messung einbezogen werden müssen. Ferner können Bestrebun-

gen in Kantonen vorhanden sein, die aber nicht umgesetzt werden. Insofern würde bei Umsetzungsproblemen Absatz 3 von Art. 115a BV auch nicht greifen. Hingegen ist Satz 2 zu befürworten. Die Kann-Bestimmung geht aber zu wenig weit. Vielmehr soll die finanzielle Beteiligung des Bundes eine Verpflichtung darstellen. Der in der Folge neu zu formulierende zweite Satz von Absatz 3 kann in den gemäss unserem Vorschlag verschlankten Absatz 2 integriert werden.

Betreffend Absatz 4 sprechen wir uns gegen den Minderheitsantrag aus, d.h. ein solcher Absatz ist nicht in die Verfassung aufzunehmen. Mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 an die SODK zum Entwurf des Berichts des Bundesrats zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos vom 1. September 2010 hat der Kanton Graubünden über das Departement für Volkswirtschaft und Soziales die Haltung vertreten, dass eine interkantonale Lösung im Sinne eines Konkordats abzulehnen ist. Vielmehr sollen in einem ersten Schritt Empfehlungen ausgesprochen werden. Nicht zu verschweigen sind allerdings die tatsächlich herrschenden Probleme bei der Umsetzung der Alimentenbevorschussung und des -inkassos. In vorliegender Initiative wird nun über die Einführung einer neuen Verfassungsbestimmung diskutiert, welche in die Kantonskompetenzen eingreift, indem dem Bund die Kompetenz zum Erlass eines Rahmen- bzw. Grundsatzgesetzes erteilt wird. Dies bedeutet doch eine grosse Änderung zur geltenden Regelung. Es ist deshalb schwer verständlich, wie dieser Punkt in nur einem Absatz im Bericht abgehandelt werden kann. Insbesondere fehlt die Darstellung, wie sich die Sache im Zusammenhang mit dem über 100 Seiten umfassenden Bericht des Bundesrates zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos weiterentwickelt. Der Bericht zeigt nämlich Massnahmen auf zur Behebung von Mängeln in der Inkassohilfe, welche mit der Änderung von bestehenden Gesetzen erreicht werden können. Bei der Alimentenbevorschussung gibt es auch Möglichkeiten ohne Verfassungsänderung, wobei die Einfügung einer neuen Verfassungsnorm eine elegante Lösung darstellen würde, sollte die Erteilung eines Regelungsauftrags an den Bund gewollt sein. Eine allfällige Verfassungsänderung müsste folglich im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Berichts des Bundesrats erfolgen, nicht im Rahmen der vorliegenden Initiative. Aus diesen Gründen können wir zum jetzigen Zeitpunkt dem Absatz 4 nicht zustimmen, obwohl wir in diesem Bereich Handlungsbedarf erkennen.

Im Lichte obenstehender Ausführungen kann die Verfassungsänderung ohne die Einfügung eines Artikels 115a durchgeführt werden, sondern durch Ergänzung des bestehenden Artikels 116 durch einen Absatz 1<sup>bis</sup> wie folgt:

*1<sup>bis</sup> Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.*

*Der Bund beteiligt sich finanziell an den Massnahmen der Kantone.*

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Martin Schmid".

Dr. Martin Schmid

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. C. Riesen".

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

~~DEFORE~~ **OTAS** | **BRV**  
Domaine Famille, générations et société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

AmtL	GP	KUV	CeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	<b>16. März 2011</b>					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						1 + S

Delémont, le 22 février 2011

**Initiative parlementaire. Politique en faveur de la famille. Article constitutionnel. Procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Après avoir examiné l'objet de la consultation, nous sommes en mesure de vous répondre comme suit.

**I. Préambule**

Nous saluons tout d'abord la volonté d'inscrire dans la Constitution fédérale des mesures en matière de politique familiale, notamment pour la conciliation vie privée/vie professionnelle et pour la mise en place d'offres appropriées de structures d'accueil extrafamiliales et extrascolaires.

Avec l'évolution des différents modèles familiaux, la prise en charge extrafamiliale des enfants est primordiale pour permettre aux parents de concilier leur vie familiale et leur activité professionnelle. La prise en charge de l'éducation des enfants étant principalement encore la tâche des mères, une telle offre participe à l'égalité entre femmes et hommes, permettant aux femmes de se maintenir dans le monde du travail après la naissance d'un enfant. Il est par conséquent essentiel de pouvoir disposer d'un système d'accueil extrafamilial et extrascolaire qui soit de qualité (répercussions positives sur l'intégration sociale et l'éducation de l'enfant), abordable financièrement et qui réponde aux besoins des parents.

## II Commentaires

### Art. 115a al.1

Pas de commentaire à apporter à cet article.

### Art. 115a al.2

Nous entrons favorablement en matière sur l'encouragement, par la Confédération et les cantons, à prendre des mesures en matière de conciliation de la vie privée et de la vie professionnelle et à veiller à ce que l'offre d'accueil extrafamilial et extrascolaire réponde aux besoins dans toutes les catégories d'âge et sur l'ensemble du territoire.

Il convient toutefois de prendre en compte également d'autres mesures telles que congés parentaux, horaires de travail favorables aux familles et d'adapter les offres aux besoins des régions.

### Art. 115a al.3

Nous soutenons la compétence législative limitée attribuée à la Confédération. Il convient en effet de veiller à ce que cantons et communes conservent leurs compétences en matière de politique familiale. Toutefois, nous sommes favorables à une politique d'harmonisation sur le plan fédéral, s'accompagnant d'une participation financière sur le long terme au coût des mesures prises par les cantons.

Il conviendrait par ailleurs de préciser la notion de "principes applicables" à l'alinéa 3.

### Art. 115a al.4

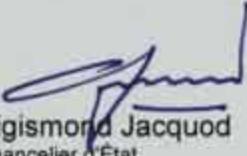
Nous soutenons une harmonisation au niveau fédéral des avances et recouvrements d'entretien. En Suisse, la pauvreté touche particulièrement les familles monoparentales. Les avances sur contributions d'entretien jouent par conséquent un rôle important dans la garantie du minimum vital des familles monoparentales. La situation prévalant actuellement voit des disparités importantes en la matière entre les cantons. Au vu de cela, il paraît important de procéder à des réformes afin de lutter contre la précarité des familles monoparentales.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos commentaires, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Philippe Receveur  
Président



  
Sigismond Jacquod  
Chancelier d'Etat

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

BSV  
Geschäftsfeld Familie  
Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Luzern, 18. Februar 2011

**07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Meyer-Kaelin

Mit Schreiben vom 22. November 2010 sind die Kantone durch die Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) eingeladen worden, bis am 4. März 2011 in obgenannter Angelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Im Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns dazu gerne wie folgt:

Die heutige Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie zahlreiche Familienformen mit verschiedensten Lebensmodellen entwickelt hat. In der breiten Vielfalt bleibt die Familie eine tragende Instanz der Gesellschaft, die zentrale Aufgaben in der Sozialisation, informellen Bildung und in der Existenzsicherung übernimmt. Familie lebt von der Eigenverantwortung ihrer Mitglieder. Damit die Familie ihre Aufgabe in der pluralen Gesellschaft erfüllen kann, ist sie in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative auf staatliche Unterstützung angewiesen. Der Staat hat Familien als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern subsidiär zu schützen und zu fördern. Es genügt unseres Erachtens nicht, die Familie in den Grundrechten und bei den Sozialzielen in der Bundesverfassung zu verankern. Es müssen auf Verfassungsebene auch konkrete Zuständigkeiten formuliert werden, damit der Staat auch tatsächlich die Kompetenz zu bestimmten Massnahmen hat.

Die finanzielle Entlastung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen sind wichtige Elemente einer umfassenden Familienpolitik. Unbestritten ist, dass die Familienpolitik in den letzten Jahren an politischer Bedeutung gewonnen hat. Eine Verfassungsgrundlage könnte einen ersten Schritt zu einer Koordination der Familienpolitik auf Bundesebene darstellen. Wir halten auch eine nationale Strategie zum Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuung für die föderalistische Schweiz für sinnvoll. Der Bund könnte mit einer Verfassungsgrundlage motivierend und koordinierend tätig werden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass bereits heute Massnahmen umgesetzt werden können, wenn sich dafür Mehrheiten finden.

Weil der Bund bereits heute über die notwendigen Verfassungsgrundlagen verfügt, um zur finanziellen Entlastung von Familien Massnahmen vorzusehen, erachten wir es für richtig, dass sich der neue Verfassungsartikel auf das familienpolitische Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fokussiert. Eine Verfassungsgrundlage hierzu wäre zudem ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Artikel 18 der Kinderrechtskonvention. Es ist wünschenswert, dass der Bund in diesem Bereich eine aktivere Rolle übernehmen und die

Kantone in ihren Bemühungen unterstützen kann. Wichtig ist aber, dass an der bestehenden Kompetenzordnung grundsätzlich nichts geändert wird, wie es auch in der Übersicht des erläuternden Berichts der SGK-N festgehalten ist, was wir verbindlich zur Kenntnis nehmen; zu den zentralen Rahmenbedingungen der Familienpolitik in der Schweiz gehören der Föderalismus und die Subsidiarität. Eine so verstandene Verfassungsgrundlage könnte dazu beitragen, eine für Bund und Kantone gemeinsam geltende Stossrichtung zu entwickeln und insbesondere die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen als konkretes Ziel nennen.

Bei der angestrebten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist es wichtig, dass unter Erwerbstätigkeit auch Ausbildung subsumiert wird, damit Situationen, in denen ein Elternteil in einer Ausbildung steht, berücksichtigt werden kann. Die Rahmenbedingungen für Ausbildungen sind entscheidend, damit Menschen ihr Potential entwickeln und anschliessend eine entsprechende Berufstätigkeit ausüben können. Oft erschwert die Familiensituation die Ausbildung. Für die Stärkung des Wirtschafts- und Bildungsstandortes Schweiz ist der Zugang zu Aus- und Weiterbildungen jedoch auch in der Familienphase wichtig.

Kritisch stehen wir dem vorgeschlagenen Absatz 3 gegenüber, denn aus finanzpolitischer Sicht befürchten wir, dass gestützt auf den geplanten Verfassungsartikel durch Auflagen des Bundes den Kantonen wesentliche Mehrkosten entstehen könnten. So räumt insbesondere der neue Absatz 3 dem Bund weitreichende Kompetenzen ein, ohne ihn aber zu verpflichten, sich finanziell an den Massnahmen der Kantone substantiell zu beteiligen.

Zum Minderheitsantrag halten wir fest, dass die kantonalen Regelungen zur Alimentenbevorschussung sehr unterschiedlich sind. Es gibt keinen schweizweit geltenden existenzsichernden Mindestbetrag. Bis jetzt gibt es keine Bundeskompetenz für eine solche Regelung. Bei der heutigen Mobilität von Familien ist die Alimentenbevorschussung als eine Massnahme zur Armutsbekämpfung von Einelternfamilien kantonsübergreifend zu harmonisieren. Mit dem Postulat 06.3003 der KSG-N wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zur Harmonisierung der Gesetzgebung betreffend Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso zu erstellen. Der Bundesrat wird den Bericht voraussichtlich im ersten Quartal 2011 verabschieden. Sofern dieser Bericht keine gleichwertige Alternativlösung zum Minderheitsantrag zu Art. 115a Abs. 4 BV enthält, unterstützen wir den Minderheitsantrag.

**Zusammenfassend** und abschliessend halten wir fest, dass wir das Anliegen einer Verfassungsbestimmung zur Stärkung einer umfassenden Familienpolitik unterstützen. Wir nehmen verbindlich zur Kenntnis, dass an der bestehenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen nichts geändert werden soll, dass die Kantone und Gemeinden zuständig bleiben und dass der Bund nur dann aktiv wird, wenn Kantone und Gemeinden ihre Aufgabe nicht genügend wahrnehmen. Sobald der Bund den Kantonen aber verbindliche Auflagen macht, soll er sich an den damit verbundenen Kosten auch angemessen beteiligen. Daher beantragen wir zu Absatz 3, dass der letzte Satz sinngemäss wie folgt formuliert wird: "Er beteiligt sich mindestens zu 50 % an den Kosten, die den Kantonen auf Grund von bundesrechtlich verlangten Massnahmen entstehen."

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

  
Guido Graf  
Regierungsrat  
Telefon 041-228 60 85  
guido.graf@lu.ch



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

OFAS  
Domaine Famille, générations et société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

### **07.419 Initiative parlementaire. Politique en faveur de la famille. Article constitutionnel**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné qui a retenu toute notre attention, et vous prions de bien vouloir prendre connaissance de la position du Conseil d'Etat neuchâtelois.

Nous saluons l'initiative parlementaire visant à introduire un article constitutionnel sur la politique familiale et plus particulièrement sur la conciliation entre la vie familiale et l'exercice d'une activité professionnelle.

#### **1. GÉNÉRALITÉS**

Les modèles familiaux se sont considérablement modifiés ces dernières décennies en Suisse.

D'une part, le modèle bourgeois traditionnel, selon lequel l'homme travaille à plein temps et la femme n'a pas d'activité lucrative, a été remplacé par le modèle bourgeois contemporain: l'homme est actif professionnellement à 100% et la femme à temps partiel. En 2009, 78% des mères exerçaient une activité professionnelle<sup>1</sup>, faisant ainsi de la conciliation entre travail et famille une question présente dans la majorité des foyers en Suisse.

D'autre part, le nombre de familles monoparentales a considérablement augmenté et les dernières statistiques en la matière<sup>2</sup> mettent en évidence leur surreprésentation dans la liste des bénéficiaires de l'aide sociale. La création de places d'accueil permettant aux parents élevant seuls leurs enfants d'exercer une activité lucrative, et ainsi d'accéder à l'autonomie financière, contribue dès lors également à la lutte contre la pauvreté.

<sup>1</sup> Office fédéral de la statistique : situation professionnelle des mères et des pères,  
<http://www.bfs.admin.ch/content/bfs/portal/fr/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>

<sup>2</sup> Office fédéral de la statistique : les familles en Suisse. Rapport statistique, 2008, p. 8ss.

## 2. COMMENTAIRE DES ARTICLES

### Art. 115a al.2 et 3

Le besoin en matière d'accueil extrafamilial et notamment parascolaire n'est plus à démontrer. La renonciation partielle ou totale à une activité lucrative par les mères, pour se consacrer aux charges familiales, a des conséquences importantes sur la suite de leur carrière et engendre des pertes financières irrémédiables, directes et indirectes (prévoyance professionnelle réduite, risque de pauvreté avéré, etc.). Afin de permettre aux femmes qui le souhaitent de poursuivre une activité lucrative à la naissance de leur enfant, il est essentiel de pouvoir disposer en particulier d'un système d'accueil extrafamilial abordable financièrement<sup>3</sup> et de qualité.

Les dernières études ont mis en évidence dans notre pays une carence de près de 50.000 places d'accueil, soit l'équivalent d'une prise en charge de près de 120.000 enfants. Près d'un enfant sur deux en Suisse (40%) est seul après l'école.<sup>4</sup>

Pour faire face à cette pénurie, il est essentiel que la Confédération encourage les mesures visant à offrir aux familles un cadre de vie adapté. Elle s'y est déjà engagée par son programme d'impulsion à la création de places d'accueil extra-familial qui vient d'être reconduit. Nous regrettons toutefois que ce programme ne soit pas assuré sur le long terme, tant que la demande en places d'accueil ne sera pas satisfaite.

S'agissant de l'utilisation dans cet article du terme "activité lucrative", nous vous proposons de le remplacer par "activité professionnelle" qui nous paraît plus conforme à l'esprit de l'article, puisque l'on semble avoir inclus le cas de parents en formation, ce que nous saluons.

### Art. 115a al. 4

Il est aujourd'hui manifeste que les familles monoparentales, principales destinataires des avances sur contributions d'entretien, sont particulièrement exposées au risque de pauvreté. Or, comme l'ont démontré plusieurs études (notamment celles menées par la Conférence suisse des institutions d'action sociale, CSIAS), les avances sur contributions d'entretien sont souvent d'une importance presque vitale pour ces familles. Il est par conséquent indispensable de prendre toutes les mesures nécessaires en vue d'instaurer un système d'avances qui apporte un réel soulagement aux créanciers alimentaires en difficultés. En ce sens, l'avance sur contributions d'entretien constitue indéniablement un instrument de politique sociale important, qui mérite d'être attentivement considéré. Son intérêt est d'autant plus grand que, contrairement à d'autres prestations sociales délivrées par les collectivités publiques, l'avance sur contributions d'entretien est susceptible d'être récupérée, à tout le moins en partie.

---

<sup>3</sup> "Quand le travail coûte plus qu'il ne rapporte", Etude sur l'impact de la fiscalité et des frais de crèche sur l'activité professionnelle des femmes en Suisse romande, Université de St-Gall, [egalite.ch](http://egalite.ch), 2009.

<sup>4</sup> Commission fédérale de coordination pour les questions familiales (COFF) : L'accueil de jour extrafamilial et parascolaire en Suisse, Berne, 2008, p. 18.

La situation actuelle, à savoir la coexistence de régimes d'avances cantonaux extrêmement différents, dont les disparités sont non seulement frappantes mais parfois même discriminantes, n'est à l'évidence pas satisfaisante. Dans ces circonstances, afin d'éviter, ou du moins de réduire, la paupérisation des familles monoparentales, l'harmonisation des avances sur contributions d'entretien est certainement un progrès nécessaire, voire indispensable.

En matière d'harmonisation des avances, la Confédération ne possède toutefois qu'une compétence de soutien. En l'état, ses possibilités d'intervention sont donc trop minces pour espérer obtenir des résultats acceptables. C'est pourquoi l'article constitutionnel faisant l'objet de la présente consultation, instaurerait une base constitutionnelle bienvenue, qui permettrait à la Confédération - avec la collaboration essentielle des cantons - d'aménager une réglementation uniformisée propre à lutter plus efficacement contre l'appauvrissement des familles, surtout monoparentales, tout en assurant l'égalité de traitement entre créanciers alimentaires.

En conséquence, nous rejoignons en tous points la position exprimée à plusieurs reprises par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), laquelle soutient par principe une harmonisation des avances sur contributions d'entretien (et accessoirement de l'aide au recouvrement), de préférence par l'intermédiaire d'une solution fédérale ou, à défaut (et parce que plus rapidement réalisable), par l'intermédiaire d'une réglementation inter-cantonale, réglementation qui devrait soumettre l'octroi de prestations à des conditions de ressources.

### 3. CONCLUSION

Le Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel soutient l'introduction d'un article constitutionnel en faveur de la famille qui vise à permettre aux parents de mieux concilier vie professionnelle et vie familiale, à lutter contre la pauvreté des familles et à encourager l'égalité entre hommes et femmes.

Il est également favorable à une harmonisation des règles en matière d'avance des contributions d'entretien.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 21 février 2011

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,

C. NICATI



La chancelière,

S. DESPLAND





KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN  
UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

A-Post  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und  
Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Stans, 22. Februar 2011

**Parlamentarische Initiative 07.419. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 22. November 2010 unterbreitete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) den Kantonsregierungen den Entwurf für einen entsprechenden Erlass der Bundesversammlung mit der Bitte, bis zum 4. März 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Für den Regierungsrat ist die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Anliegen. Den Eltern sollen zur Unterstützung bedarfsgerechte Angebote der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton unterstützt bereits jetzt die familienergänzende Kinderbetreuung finanziell. Wir vertreten die Meinung, dass sowohl die ausserschulische als auch die schulische Unterstützung der Familien in den Aufgabenbereich der Kantone und Gemeinden fällt. Dieser Zuständigkeitsbereich soll nicht durch einen weiteren konkurrierenden Zuständigkeitsbereich des Bundes ergänzt werden.

Wir weisen Sie zudem noch auf unsere Bedenken betreffend Anschub-Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung hin. Bevor Gelder des Bundes gesprochen werden, sollten zuerst der Bedarf an Plätzen und das Mehrjahres-Budget überprüft werden. Wir betrachten es als Systemschwäche und finanzpolitisch fragwürdig, dass der Kanton nach Ablauf der Anschubfinanzierung die Institutionen inskünftig mitfinanzieren muss, damit ein Überleben gesichert ist.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Gerhard Odermatt



Landschreiber

Hugo Murer



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrats  
c/o BSV Geschäftsfeld Familie  
Generation und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.702  
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 23. Februar 2011

**Parlamentarische Initiative zur Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die parlamentarische Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ danken wir Ihnen

Grundsätzlich schliessen wir uns der im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats unter Ziff. 3.1 geäusserten Auffassung an, dass eine Ergänzung der Verfassung nur dann sinnvoll ist, wenn sie dem Bund neue und wirksame Instrumente für die Umsetzung der familienpolitischen Ziele gibt. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Verfassung erfüllt nach unserer Meinung diese Bedingung nicht.

Sollte eine Verfassungsänderung jedoch trotzdem zum Tragen kommen, nehmen wir zu den uns vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Vorschulbereich) sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen bereits heute. Im Kanton wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Familienpolitik verschiedenste Massnahmen umgesetzt:

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit (Gesetzgebung zur familienergänzenden Kinderbetreuung mit Gewährung von Beiträgen);
- Ausbau der Dienstleistungen für Familien (Ausbau der Jugend- und Elternberatung in eine Jugend- und Familienberatung);
- Stärkung der Familie im Rahmen der Massnahmen gegen häusliche Gewalt (Betretungsverbot und Wegweisung, interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Runder Tisch häusliche Gewalt“, Kinder- und Jugendschutzgruppe, Leistungsvereinbarung für die Beratung von gewaltausübenden Personen und Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration);
- gesetzliche Verankerung von schulergänzenden Tagesstrukturen und deren Anschubfinanzierung.

Gestützt auf die heutige Situation gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung keine weitergehenden Auswirkungen auf unseren Kanton haben wird. Aus der Vorlage ist zumindest nicht erkennbar, mit welchen wirksamen Instrumenten der Bund die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zusätzlich weiter fördern will und welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden.

Zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung haben wir folgende Bemerkungen:

*Abs. 2*

Es ist uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Planung und Umsetzung der familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen in enger Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Gemeinden erfolgen muss. Der Kanton Obwalden hat mit der bisherigen Finanzhilfe des Bundes für die Betreuungsangebote im Vorschul- und Schulbereich gute Erfahrungen gemacht und es konnten zusätzliche Plätze geschaffen werden.

*Abs. 3*

Es ist grundsätzlich richtig, dass der Bund die Kompetenz haben soll, für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Grundsätze festzulegen, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritte nicht ausreichen. Die adäquate Angebotsplanung der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote muss aber durch die Kantone und Gemeinden erfolgen. Es kann nicht sein, dass die Kantone zur Bereitstellung einer bestimmten Anzahl Betreuungsplätze bundesrechtlich verpflichtet werden können.

*Abs. 4 i.S. des Minderheitsvorschlags*

Die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ist ein prioritäres Bedürfnis vieler Kantone und ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung und Armutsbekämpfung. Es ist unbefriedigend, dass je nach Kanton eine unterschiedliche Berechnungsgrundlage und Auszahlung der Bevorschussung zur Anwendung kommt. In diesem Sinne würden wir es begrüßen, wenn der Bund die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone auf der Basis einer entsprechenden Verfassungsgrundlage aktiv unterstützen könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates  
p.A. Bundeamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

#### **07.419 Parlamentarische Initiative; Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22.-November 2010 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum neuen Artikel 115a der Bundesverfassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Aus familienpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht begrüssen wir das Vorhaben. Der neue Verfassungsartikel würde für Bund und Kantone eine bessere Basis schaffen, um gesetzliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erarbeiten und trägt dem Ziel einer umfassenden Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik angemessen Rechnung. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit ist ein zentrales Element einer zeitgemässen Wirtschafts- und Familienpolitik. Mit Blick auf den demographischen Wandel regen wir jedoch an, Familienpolitik nicht nur auf Fragen der Kinderbetreuung zu beschränken. Familien erbringen auch in späteren Lebensphasen wichtige Leistungen, die für die Gesellschaft unersetzlich sind, insbesondere in der Pflege von betagten Angehörigen. Auch diesem Aspekt ist aus volkswirtschaftlichen Überlegungen Rechnung zu tragen.

Familienpolitik betrifft verschiedene Politikbereiche und Staatsebenen und ist eine klare Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen ist eine gemeinsame Stossrichtung erforderlich. Für eine Bundesregelung spricht auch die Tatsache, dass die demographische Entwicklung im internationalen Umfeld zunehmend zu einem Konkurrenzdruck führt. Letztlich müssen sich nicht nur die Kantone im Wettbewerb behaupten, sondern der Wirtschaftsstandort Schweiz.

#### **Spezifische Anmerkungen zu Artikel 115a:**

##### **Absatz 2**

Wir unterstützen die Schaffung einer Verfassungsvorgabe zur Bereitstellung eines bedarfsge-  
rechten Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen als gemeinsamer Auf-

gabenbereich von Bund und Kantonen. Flächendeckende Tagesstrukturen erleichtern insbesondere Familien mit geringem Einkommen und Alleinerziehenden die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Aus Sicht des Kindeswohls ist anzumerken, dass sich der Bedarf an ausserfamiliärer Kinderbetreuung nicht nur am Bedarf der erwerbsfähigen Eltern, sondern auch an den Bedürfnissen der Kinder orientieren muss. Dazu zählt auch, dass für die verschiedenen Betreuungsangebote eine ausreichende Betreuungsqualität gewährleistet ist.

Familien übernehmen zudem in späteren Lebensphasen wichtige Pflegeaufgaben für Angehörige im Alter. Es ist zu prüfen, ob Absatz 2 dahingehend ergänzt werden müsste.

### **Absatz 3**

Wir befürworten, dass die Hauptverantwortung für die Gesetzgebung wie bis anhin bei den Kantonen verbleibt. Die zurückhaltende Rolle des Bundes lässt den Kantonen dabei genügend Spielraum für die Ausgestaltung. Die lediglich fakultative Unterstützungskompetenz des Bundes darf hingegen nicht dazu führen, dass die finanziellen Auswirkungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit einseitig auf die Kantone verschoben werden.

### **Absatz 4 (Minderheit)**

Grundsätzlich unterstützen wir die Schaffung einer Grundlage für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Mit dem vorliegenden Absatz wird eine Lücke geschlossen. Insbesondere für Alleinerziehende ist das Armutrisiko gross. Die Harmonisierungsbestrebung ist somit ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung von alleinerziehenden Eltern und vermindert Familienarmut im Allgemeinen. Ein weiteres gesellschaftspolitisches Ziel rückt somit näher. Fraglich bleibt, ob die Platzierung in Artikel 115a sachgerecht ist.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen und bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

St.Gallen, 28. Februar 2011



Im Namen der Regierung  
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Willi Haag".

Willi Haag

Der Staatssekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Canisius Braun".

Canisius Braun

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Sozialversiche-  
rungen BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generatio-  
nen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Schaffhausen, 22. Februar 2011

## **Vernehmlassung Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zu einem neuen Verfassungsartikel 115a BV als Basis für eine umfassendere Familienpolitik und nehmen innert Frist Stellung:

### **Grundsätzliche Feststellung**

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist eines der zentralen Anliegen einer zeitgemässen Familienpolitik. Sie trägt zur Existenzsicherung von Familien und zur Bekämpfung von Familienarmut bei und dazu, dass gut qualifizierte Eltern dem Arbeitsmarkt auch nach der Familiengründung erhalten bleiben. Dies ist auch aus wirtschaftspolitischen Überlegungen von grosser Bedeutung. Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung gehören somit zu den wichtigsten Massnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst daher ausdrücklich die Bestrebungen des Bundes, eine solide Verfassungsbasis für eine umfassendere Familienpolitik zu schaffen, die auch als Grundlage für eine künftige Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen dienen soll. Er hat die Absicht, noch im laufenden Jahr eine Vorlage zur Schaffung bedarfsgerechter Tagesstrukturen im Kanton Schaffhausen zuhanden des Kantonsrates zu verabschieden.

## **Bemerkungen zum Entwurf von Art. 115a BV**

- *Art. 115 a Abs. 2, Satz 1: Verfassungsgrundlage zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit*

Die Aufnahme des Themas der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in die Verfassung als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - wird begrüsst. Damit wird dem Ziel einer umfassenderen Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik angemessen Rechnung getragen.

- *Art. 115 a Abs. 2, Satz 2: Schaffung eines Angebotes an Tagesstrukturen*

Die Schaffung einer Verfassungsvorgabe zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen - im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten - wird grundsätzlich begrüsst. Damit entsteht eine wichtige Grundlage für den Beitrag der öffentlichen Hand an die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Dies wird insbesondere nach Ablauf des bis im Jahr 2015 befristeten Impulsprogramms des Bundes von Bedeutung sein. Für den Bereich der schulergänzenden Betreuung entspricht diese Zielsetzung dem Inhalt des HarmoS-Konkordates, dem der Kanton Schaffhausen als erster Kanton beigetreten ist.

- *Art. 115 a Abs. 3: Subsidiäre Bundeskompetenz*

Art. 115 a Abs. 1 und 2 des Entwurfs bieten eigentlich ausreichend Möglichkeiten, um das Ziel der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone zu erreichen und die Umsetzung sicher zu stellen. Abs. 3 ist dazu nicht mehr nötig und deshalb zu streichen. Sollte er indessen beibehalten werden, müsste in erster Linie die Möglichkeit einer Mitfinanzierung *freiwilliger* Bestrebungen und Massnahmen der Kantone stipuliert werden. Unseres Erachtens widerspricht die vorgeschlagene Formulierung in Art. 115a Abs. 3 des Entwurfs dem Prinzip der Subsidiarität der bundesrechtlichen Eingriffe in die Hoheit der Kantone, indem eine finanzielle Beteiligung des Bundes nur für den Fall vorgesehen ist, wo er die Kantone im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz zu Massnahmen verpflichtet. Dies wäre zu korrigieren.

- *Art. 115 a Abs. 4: Alimentenbevorschussung*

Die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung wird unterstützt. Der vorliegende Artikel füllt die bestehende verfassungsrechtliche Lücke. Mit einigen wenigen Grundsätzen kann eine interkantonale Koordination im Sinne von Mindeststandards sichergestellt werden.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

01. März 2011

**07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik – Stellungnahme zum Entwurf eines Verfassungsartikels**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zu einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf äussern zu können und lassen uns dazu wie folgt vernehmen:

**1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Familienpolitik im Allgemeinen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Besonderen stellt eine vielschichtige Querschnittsaufgabe dar. Diese Qualität macht sie zu einer Verbundaufgabe und damit zu einem verfassungswürdigen Thema. Somit erscheint die Aufnahme der Thematik in die Verfassung in unseren Augen grundsätzlich als richtig.

Aus Sicht der Kantone kritisch zu hinterfragen ist aber der Punkt, ob es sinnvoll ist, eine Verfassungsbasis für eine umfassende Bundeskompetenz in der Familienpolitik zu schaffen. Immerhin werden auch heute schon in den Kantonen vielerlei Bestrebungen unternommen, für Familien bedarfsgerechte Strukturen anzubieten, dies ganz ohne Druck von Seiten des Bundes. Die hier herrschende, mehrheitlich freiwillige Entwicklung sollte nicht durch eine vollständige Verschiebung der Zuständigkeiten unterbrochen werden.

Der gegenwärtige Entwurf für den neuen Verfassungsartikel fokussiert allerdings die Bestrebungen klar auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit und hierbei vor allem auf die Herstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Dies stellt auch aus unserer Sicht eine Zielsetzung dar, die zu einer besseren Existenzsicherung von Familien beiträgt, Familienarmut bekämpft, die Chancengerechtigkeit zwischen Kindern aus allen Schichten erhöht und letztlich verhindert, dass all zu viele gut qualifizierte Eltern dem Arbeitsmarkt nach der Familiengründung fern bleiben. Zudem verlangen die gestiegene Mobilität und die deutlich veränderten gesellschaftlichen Bedingungen tatsächlich nach einem einheitlichen Vorgehen in diesem Punkt, womit die Errichtung einer Bundesaufgabe hier gerechtfertigt erscheint.

Die Schaffung einer Verfassungskompetenz des Bundes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im genannten Sinne wird deshalb begrüsst.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Zu Art. 115a Abs. 3

Aus unserer Sicht bieten Art. 115a Abs. 1 und 2 eine ausreichende Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch den Bund und die Kantone angemessen zu fördern. Entsprechend ist Abs. 3 unnötig und kann gestrichen werden.

Sollte eine Streichung von Abs. 3 nicht erfolgen, so wäre der letzte Satz sinngemäss wie folgt neu zu formulieren: *"Er beteiligt sich in diesem Fall finanziell an den Massnahmen der Kantone"*. Sähe der Bund eine Notwendigkeit, Grundsätze für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit autoritativ festzulegen, so erscheint es nur als recht und billig, wenn er sich auch angemessen an den Kosten beteiligt.

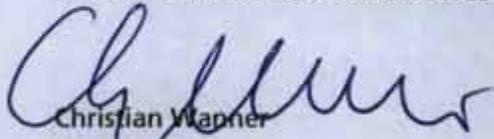
### 2.2 Zu Art. 115a Abs. 4

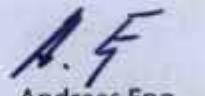
Eine Verfassungsgrundlage zwecks Harmonisierung der Alimentenbevorschussung wird unsererseits unterstützt. Die sehr unterschiedliche Ausgestaltung dieser Leistung in den Kantonen ist nicht nur für die anspruchsberechtigten Familien selbst unbefriedigend, sondern behindert letztlich auch ein effizientes Inkasso, wie es im Kanton Solothurn als Hilfestellung angeboten wird.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Christian Wagner  
Landammann

  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Schwyz, 18. Januar 2011 / bz

### **Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Verfassungsartikels für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat mit Schreiben vom 22. November 2010 den Entwurf zum neuen Verfassungsartikel 115a BV für eine umfassende Familienpolitik zur Vernehmlassung bis 4. März 2011 unterbreitet.

Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates wird ausgeführt, dass auf Bundesebene nur jene Aufgaben erfüllt werden, welche die Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden übersteigen und einer einheitlichen Regelung bedürfen. Der Bund greift also lediglich ergänzend und fördernd ein. Mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel sollen Bund und Kantone verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. Dies widerspricht den Grundsätzen des Föderalismus und der Subsidiarität, weshalb dem Entwurf in dieser Form nicht zugestimmt werden kann.

In der vom Schwyzer Parlament am 24. November 2010 verabschiedeten neuen Kantonsverfassung ist einerseits ein Familienartikel (§ 16 Abs. 1 und 2) enthalten und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie unter § 19 Abs. 2 formuliert. Andererseits sind im Gesetz über soziale Einrichtungen (SRSZ 380.300, SEG) bereits alle Aufgaben diesbezüglich klar den Gemeinden zugeteilt. Diese Zuteilung ist insofern richtig, als die Gemeinden die lokalen Gegebenheiten besser einschätzen können. Die Aufnahme eines umfassenden Familienartikels in der Bundesverfassung mit dem Zweck, Kantone in die Verpflichtung nehmen zu können, widerspricht den Grundsätzen des Föderalismus und der Subsidiarität.

### **Bemerkungen zu den Bestimmungen in Art. 115 a**

(Es werden nur jene Artikel erwähnt, bei denen eine Änderung vorgeschlagen wird)

#### Abs. 2

Eine verpflichtende Förderungskompetenz für den Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, die sich sowohl an den Bund wie auch an die Kantone richtet, ist zu umfassend. Vor allem Massnahmen wie z. B. flexiblere Arbeitszeitgestaltung, Erziehungsurlaub für Eltern mit kleinen Kindern usw. hätten weitreichende Konsequenzen namentlich für Kleinbetriebe. Gegen eine Ver-

pflichtung des Bundes, für seine eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Massnahmen zu ergreifen, ist nichts einzuwenden.

Abs. 3

Die Kantone und Gemeinden müssen ihren Bedarf an Betreuungsplätzen ohne die Vorgaben des Bundes festlegen können. Dieser Absatz schränkt die Kantone wie auch die Gemeinden unnötig ein. Hingegen könnte einer fakultativen Unterstützungskompetenz des Bundes zugestimmt werden, damit vor allem Kantone mit einer entsprechenden Förderungspraxis in den Genuss von Bundesbeiträgen kommen.

Abs. 4

Der Kanton Schwyz hat eine Motion zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung (Standesinitiative) abgelehnt. Die heutige Aufgabenteilung ist nicht überholt, sondern durchaus sachgerecht. Familien- und Sozialpolitik ist in weitem Masse Sache der Kantone. Sie regeln zum Beispiel die ausserfamiliäre Kinderbetreuung, die schulischen Tagesstrukturen, die Kinderzulagen und die Prämienverbilligung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben, die Höhe von Kinder- und Ausbildungsabzügen im Steuerrecht, die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Studiendarlehen, die finanzielle Unterstützung von Familien mit Ergänzungsleistungen usw. Die Alimentenbevorschussung ist ebenfalls ein Element der Familien- und Sozialpolitik. Es macht Sinn, dass die Kantone dieses Element so ausgestalten können, dass es sich möglichst gut ins familien- und sozialpolitische Gesamtbild des jeweiligen Kantons einfügt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:



Armin Hüppin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrates  
3003 Bern

→ BSV.

Frauenfeld, 22. Februar 2011

## **Parlamentarische Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen berühren die Grundsätze der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben von Bund und Kantonen. Gemäss § 43a Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung, BV; SR 101) übernimmt der Bund jene Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) erwähnt in ihrem erläuternden Bericht diesen Grundsatz und erklärt denn auch, der Föderalismus und die Subsidiarität seien „zentrale Rahmenbedingungen der Familienpolitik in der Schweiz“ (erläuternder Bericht S. 8). Es wird aber nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Kantone nicht fähig sein sollen, die Familienpolitik weiterhin auf Kantonsebene zu regeln. Mit dem Hinweis, wegen der gesellschaftlichen Entwicklung und Mobilität seien 26 kantonale, wenig aufeinander abgestimmte Systeme kaum mehr sinnvoll (erläuternder Bericht S. 19), wird nur unzureichend und ohne Berücksichtigung der kantonalen Regelungen und Bestrebungen dargelegt, weshalb dieser Politikbereich auf Bundesebene zu regeln sei. Mangels ersichtlicher Notwendigkeit, die vorgeschlagenen Bereiche auf Bundesebene zu regeln, ist daher auf Art. 115a BV zu verzichten.

Ob die vorgeschlagenen Bestimmungen zudem inhaltlich notwendig sind, bleibt fraglich. Soweit es sich um Bereiche des Bundes handelt, wie etwa die Festlegung der direkten Bundessteuern (vgl. erläuternder Bericht S. 12) oder Massnahmen des Arbeitsrechts (vgl. erläuternder Bericht S. 13), verfügt der Bund bereits unter den geltenden Verfassungsbestimmungen über die notwendigen Kompetenzen, den im erläuternden Bericht erwähnten Herausforderungen der Familienpolitik (S. 7) angemessen zu begegnen. Die Kantone haben es ihrerseits in der Hand, in ihren Kompetenzbereichen diesen Herausforderungen gerecht zu werden, beispielsweise hinsichtlich der besonders ins Gewicht fallenden kantonalen Steuern oder der Gestaltung des Bildungswesens, insbesondere auf Volksschulstufe.

In diesem Zusammenhang ist auf die bereits erfolgten Schritte des Kantons Thurgau hinzuweisen. Im April 2009 legte der Regierungsrat des Kantons Thurgau ein umfassendes Konzept zu einer koordinierten Kinder-, Jugend- und Familienpolitik vor. Dazu wurde eigens eine Fachstelle geschaffen, welche die im Konzept festgelegten Massnahmen auf Kantonsebene umsetzen. Gerade der umfassende Ansatz, wie er in ähnlicher Weise auch von der SGK-NR beschrieben wird (vgl. erläuternder Bericht S. 6 und 7), sowie die Berücksichtigung der Subsidiarität nicht nur zwischen Bund und Kantonen, sondern auch zwischen Kantonen und Gemeinden erübrigen weitere Regelungen auf Bundesebene.

Schliesslich äussert sich der erläuternde Bericht nur vage zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der geforderten Bestimmungen. Neue Aufgaben auf Bundes- und Kantonsebene zu schaffen, ohne dass die Folgen beziffert werden können, muss angesichts der vermuteten hohen Folgekosten für Bund, Kantone und Gemeinden wie auch aufgrund der Einschnitte in die kantonalen Hoheiten abgelehnt werden.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Absätzen**

### **Artikel 115a Absatz 1**

Diese Bestimmung entspricht dem bestehenden Art. 116 Abs. 1 BV und ist daher zwar nicht zu beanstanden, aber überflüssig. Sie erlaubt es im Übrigen weiterhin, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung; SR 861) zu sprechen, welche das Subsidiaritätsprinzip sowie die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen und auf Freiwilligkeit beruhen.

## **Artikel 115a Absatz 2**

Auf Grund des bestehenden Art. 116 Abs. 1 BV und der darauf fussenden Gesetzgebung ist diese Bestimmung nicht notwendig. Wie in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, berücksichtigt sie auch nicht die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Sie greift zudem mit dem Hinweis auf die Gestaltung der Stundenpläne in Schulen und Kindergärten (erläuternder Bericht S. 22) in die kantonale Schulhoheit ein (vgl. Art. 62 Abs. 1 BV). Die Notwendigkeit ist zudem angesichts der bereits bestehenden Regelungen auf Bundes- und Kantonebene ohnehin nicht gegeben, wie sich gerade am Beispiel der Blockzeiten (erläuternder Bericht S. 22) zeigt. Diese wurden beispielsweise im Kanton Thurgau bereits eingeführt.

Dem Bund steht es ausserdem frei, in arbeitsrechtlicher Hinsicht die notwendigen Schritte zum angestrebten Ziel zu unternehmen. Zudem hätte der Bundesrat die Möglichkeit, mit nicht weiter steigenden Qualitätsanforderungen an die ausserfamiliäre Kinderbetreuung dafür zu sorgen, dass die Schaffung entsprechender Stellen attraktiv und die Kosten tragbar bleiben (vgl. geplante Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern; KiBeV).

## **Artikel 115a Absatz 3**

Im erläuternden Bericht (S. 22 und 23) wird erklärt, diese Bestimmung orientiere sich an der entsprechenden Bestimmung im Bereich der Bildungsverfassung. Der vorgeschlagene Absatz unterscheidet sich jedoch von Art. 62 Abs. 4 BV. Zum einen überlässt es Art. 62 Abs. 4 BV den Kantonen, sich auf dem Koordinationsweg auf bestimmte Harmonisierungspunkte zu einigen. Zum anderen sind die zu regelnden Punkte bereits auf Verfassungsstufe konkret und damit abschätzbar festgelegt. Im Übrigen berücksichtigt die in Art. 115a Abs. 3 Satz 2 BV erwähnte Möglichkeit der Mitfinanzierung zu wenig den in Art. 43a Abs. 3 BV genannten Grundsatz, wonach dasjenige Gemeinwesen die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, welches über diese Leistung bestimmt.

## **Artikel 115a Absatz 4**

Die Alimentenbevorschussung werde heute durch die Kantone sehr unterschiedlich geregelt, erklärt der erläuternde Bericht (S. 23). Dieser Zustand sei für anspruchsberechtigte Familien unbefriedigend und oft mit vielen bürokratischen Hürden verbunden. Inwiefern jedoch eine Bundeslösung die Alimentenbevorschussung befriedigender und mit weniger bürokratischen Hürden lösen soll, ist unklar. In der Regel suchen die Kantone nach einfachen, situationsgerechten Lösungen. Diese fallen naturgemäss unterschiedlich aus. Der Hinweis, diese Unterschiede widersprüchen dem Gleichbehandlungsgebot, geht betreffend dieser Fragestellung fehl. Unterschiedliche Lösungen für gleiche Fragestellungen sind Ausfluss der Eigenständigkeit der Kantone (vgl. Art. 47

4/4

BV). Selbst wenn der Bund die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung regeln würde, wären die Kantone und im Speziellen die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Dabei wäre der Bund verpflichtet, den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit zu belassen (vgl. Art. 46 Abs. 3 BV). Letztlich blieben Unterschiede in der Durchführung der Alimentenbevorschussung weiterhin bestehen.

### III. Fazit

Der vorgeschlagene neue Art. 115a BV ist auf Bundesebene unnötig, greift in die kantonale Hoheit ein und generiert hohe Folgekosten. Auf seine Einführung ist zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



numero			Bellinzona
698	sb	5	2 febbraio 2011

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Ufficio Federale delle Assicurazioni  
Sociali  
Ambito Famiglia, generazioni, società  
Effingerstrasse 20  
3003 Berna

### 07.419 Iniziativa parlamentare "Politica a favore della famiglia. Articolo costituzionale" - Procedura di consultazione

Egregi signori,

Vi ringraziamo per averci coinvolti nella procedura di consultazione inerente l'oggetto citato e vi trasmettiamo di seguito il nostro parere.

Il Consiglio di Stato condivide senza riserve la proposta di iscrivere nella Costituzione federale un articolo inerente la politica a favore della famiglia, così come proposto nel progetto di decreto federale della Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio Nazionale.

Nel merito si osserva che:

- Prendere in considerazione i bisogni della famiglia e promuovere la conciliabilità fra famiglia e lavoro attraverso un'offerta appropriata di strutture diurne complementari alla famiglia e parascolastiche, non deve in alcun modo pregiudicare il benessere superiore del bambino, come indicato nella Convenzione sui diritti del fanciullo dell'ONU, del 20 novembre 2009.
- Per garantire delle prestazioni di accoglienza di qualità è necessario inserire, perlomeno nel commento agli articoli del decreto, che le strutture diurne complementari alla famiglia siano gestite operativamente da personale adeguatamente formato.

Lo scrivente Consiglio, considerata la prassi vigente nel Cantone Ticino, ritiene altresì positivo l'inserimento nella Costituzione Federale di una competenza federale in materia di armonizzazione dell'anticipo degli alimenti, così come proposta da una minoranza della Commissione della sicurezza sociale della sanità del Consiglio Nazionale.

Con i migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
L. Pedrazzini

Il Cancelliere  
G. Gianella

Copia

Segretariato rapporti Confederazione-Cantoni, Deputazione ticinese alle camere federali,  
Divisione dell'azione sociale e delle famiglie



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Parlamentarische Initiative Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu einer neuen Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die "Familie" und damit auch der Familienbegriff waren in den vergangenen Jahrzehnten einem grossen Wandel unterworfen. Erwünschte gesellschaftliche Entwicklungen wie das vermehrte berufliche Engagement von Frauen haben ebenso sehr einen Einfluss wie die Tatsache, dass Ehen heute viel häufiger geschieden werden als noch vor 30 Jahren.

Weiter ist es eine Tatsache, dass Familien vergleichsweise häufig von Armut betroffen sind.

Gesunde und funktionierende Familienstrukturen sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Gesellschaft als Ganzes überhaupt funktionieren kann. Es ist deshalb absolut notwendig, die Bedürfnisse der Familienanliegen in der Politik umfassend zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf für eine Ergänzung der Verfassung kann einen Beitrag zur Minderung von Armut in Familien leisten.

## Zum Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats

Mit der vorliegend vorgeschlagenen Ergänzung der Bundesverfassung soll vor allem die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gefördert werden. Wir begrüssen die Stossrichtung des neuen Artikels 115a der BV.

### Absatz 1

Keine Bemerkungen

### Absatz 2

Wir meinen, es müsse klarer zum Ausdruck kommen, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen.

Ergänzung: Sie sorgen *im Rahmen ihrer Zuständigkeiten* insbesondere für ein ...

### Absatz 3

Wir unterstützen diese Kompetenz ebenfalls, verlangen aber, dass der Bund sich finanziell zu beteiligen hat, wenn er Grundsätze derart formuliert, dass sie grosse finanzielle Auswirkungen haben.

### Absatz 4

Wir meinen, dieser Absatz sei nicht notwendig und müsse deshalb auch nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 18. März 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Office fédéral des assurances sociales  
Domaine Famille, générations et société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

Réf. : MFP/15008087

Lausanne, le 23 février 2011

### **07.419 Initiative parlementaire. Politique en faveur de la famille. Article constitutionnel. Procédure de consultation**

Madame la Présidente de la commission,

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet indiqué en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat réaffirme que la politique familiale est d'abord un domaine relevant de la compétence des cantons. Il peut souscrire à une harmonisation intercantonale : la voie du concordat doit à cet égard être privilégiée et si elle s'avère impraticable, alors l'option d'un article constitutionnel pourrait être envisagé, tout particulièrement en ce qui concerne la conciliation entre la vie familiale et la vie professionnelle ainsi que, par ailleurs, l'harmonisation intercantonale des avances de contribution d'entretien.

Concernant le projet d'article et compte tenu de ce qui précède, le Conseil d'Etat relève ci-après un certain nombre de constats et remarques ponctuelles.

#### **Art. 115a, alinéa 1**

Le Conseil d'Etat peut soutenir l'intégration de cet alinéa, qui reprend les termes exacts de l'alinéa 1, article 116 Cst, au nouvel article global de politique familiale. De type programmatique dans la teneur de sa première phrase, il permet à la Confédération (2<sup>e</sup> phrase) de soutenir des mesures adoptées par des tiers destinées à protéger les familles.

#### **Art. 115a, alinéa 2**

Le Conseil d'Etat salue l'inscription de la conciliation entre vie familiale et l'exercice d'une activité professionnelle dans la Constitution sous la forme d'une tâche commune de la Confédération et des cantons – dans les limites de leurs compétences respectives.

Les mesures d'encouragement permettant de concilier vie familiale et vie professionnelle, et prioritairement l'élargissement de l'offre de structures d'accueil de jour pour enfants, sont au cœur d'une politique familiale moderne qui vise à favoriser l'autonomie financière des familles, leur insertion dans le tissu social et qui respecte le principe de promotion de l'égalité des chances entre les femmes et les hommes. A

contrario, les difficultés liés à la conciliation entre travail et activité lucrative conduisent à des coûts importants pour l'économie et la société : impact sur le budget des ménages et risques de pauvreté ; impact sur la carrière des femmes lorsqu'elles interrompent leur activité et perte pour l'économie ; lacunes dans l'éducation des enfants lorsque les deux parents doivent travailler et que la garde des enfants n'est pas assurée ; baisse de la natalité et insuffisance du renouvellement des générations lorsque les parents renoncent à avoir des enfants.

Le succès et la prolongation du programme d'impulsion fédéral à la création de places d'accueil attestent des besoins de disposer d'une offre suffisante, variée et accessible sur l'ensemble du pays. La Confédération, avec les cantons, doit pouvoir mener une politique à long terme dans ce domaine, mais aussi encourager d'autres mesures (p. ex. congés parentaux, horaires scolaires adaptés, possibilités d'aménagement des horaires de travail) : le nouvel article lui attribue cette compétence.

Le Conseil d'Etat tient enfin à relever que par l'exercice d'une activité lucrative, il faut entendre aussi bien l'exercice d'une activité professionnelle que le suivi d'une formation professionnelle.

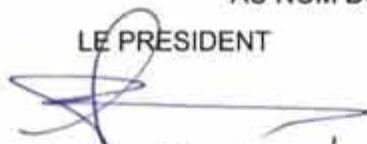
#### Art. 115a, al. 3

Le Conseil d'Etat soutient la compétence législative limitée de la Confédération, laissant la responsabilité première de la politique familiale aux cantons. Pour les cantons qui prennent déjà des mesures dans ce domaine, la norme fédérale ne devrait pas rajouter une obligation contraignante supplémentaire. A l'instar de la compétence qui lui est dévolue dans le domaine de l'instruction publique, la Confédération serait par contre habilitée à fixer des standards minimaux en cas de lacunes des cantons dans leurs obligations. La Confédération pourrait participer au financement des mesures prises par les cantons, si elle les oblige à adopter des mesures en faisant usage de sa compétence législative.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la commission, à l'assurance de notre haute considération.

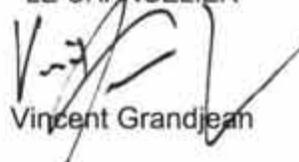
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

#### Copies

- Services et instances consultés
- OAE



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Conseil d'Etat

Staatsrat

Office fédéral des assurances  
sociales (OFAS)  
Domaine Famille, Générations  
et Société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

Sion, le **23 FEV. 2011**

**Initiative parlementaire. Politique en faveur de la famille. Article constitutionnel**

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais remercie l'Office fédéral des assurances sociales de l'avoir consulté sur l'avant-projet d'article constitutionnel susmentionné et profite de cette occasion pour vous transmettre ses observations.

C'est avec satisfaction que le Gouvernement valaisan salue l'initiative parlementaire visant à introduire un article constitutionnel sur la politique familiale et plus particulièrement sur la conciliation entre la vie familiale et l'exercice d'une activité professionnelle.

La conciliation entre la vie de famille et la vie professionnelle est un thème central de la politique familiale. La mise en place de mesures permettant de favoriser l'articulation entre travail et famille permet d'apporter un soutien aux familles face aux nouveaux défis engendrés par les changements de la société.

En effet, durant ces deux dernières décennies, les modèles familiaux en Suisse se sont manifestement modifiés.

D'une part, le modèle bourgeois traditionnel dans lequel l'homme travail à temps plein et la femme n'a pas d'activité lucrative a laissé place au modèle bourgeois contemporain, dans lequel l'homme est actif à 100% et la femme à temps partiel. En 2009, 78% des mères exerçaient une activité professionnelle<sup>1</sup> à temps plein ou à temps partiel, faisant ainsi de la conciliation entre travail et famille une question présente dans la majorité des foyers en Suisse.

<sup>1</sup> Office fédéral de la statistique : situation professionnelle des mères et des pères, <http://www.bfs.admin.ch/content/bfs/portal/fr/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>

D'autre part, le nombre de famille monoparentale a considérablement augmenté et les dernières statistiques en la matière<sup>2</sup> mettent en évidence leur surreprésentation dans la liste des bénéficiaires de l'aide sociale. La création de places d'accueil permettant aux parents élevant leurs enfants seuls d'exercer une activité lucrative, et ainsi d'accéder à l'autonomie financière, contribue dès lors également à la lutte contre la pauvreté.

Concernant le besoin en matière d'accueil extrafamilial et parascolaire, celui-ci est clairement établi. Les dernières études ont mis en évidence un manque de près de 50'000 places d'accueil, équivalant à la prise en charge de près de 120'000 enfants.<sup>3</sup>

En outre, la prolongation du programme d'impulsion à la création de structures d'accueil atteste également de l'existence d'une demande accrue en la matière et de fait que l'offre dans les cantons n'est à ce jour pas suffisante. Ce programme n'étant qu'un programme d'incitation, il ne permet pas à la Confédération de mener une politique familiale à long terme, faute de compétence. La création de ce nouvel article constitutionnel permettrait ainsi de combler cette lacune.

Enfin, une offre adaptée dans le domaine favorise la participation des femmes au marché du travail et, de ce fait, l'égalité entre les sexes. Afin de permettre aux femmes qui le souhaitent de poursuivre une activité lucrative à la naissance de leur enfant, il est essentiel de pouvoir disposer en particulier d'un système d'accueil extrafamilial abordable et de qualité.

C'est pourquoi, le Gouvernement valaisan soutient l'introduction d'un article constitutionnel sur la politique en faveur des familles en tant qu'instrument pour permettre aux parents de mieux concilier leurs vies professionnelle et familiale, de contribuer à la lutte contre la pauvreté des familles et d'encourager l'égalité entre les femmes et les hommes.

#### **COMMENTAIRES DE L'AVANT-PROJET DE LA COMMISSION DE LA SÉCURITÉ SOCIALE ET DE LA SANTÉ PUBLIQUE.**

Nous tenons à souligner que la politique familiale ne doit pas uniquement se concentrer sur l'articulation entre vie familiale et exercice d'une activité professionnelle mais doit également passer par un allègement des charges financières des familles. En effet un système alliant les deux approches est indispensable notamment pour permettre aux couples de décider si un seul ou les deux parents veulent exercer une activité professionnelle. Aussi nous soutenons l'initiative parlementaire dans sa demande d'allègements fiscaux des personnes ayant des enfants ainsi que les charges qu'elles assument au titre des assurances sociales ne reposant pas sur le principe de capitalisation. Nous préconisons également une reconnaissance financière du travail éducatif qui pourrait se concrétiser par des bonus éducatifs.

---

<sup>2</sup> Office fédéral de la statistique : les familles en Suisse. Rapport statistique, 2008. p. 8ss.

<sup>3</sup> Commission fédérale de coordination pour les questions familiales (COFF) : L'accueil de jour extrafamilial et parascolaire en Suisse, Berne, 2008, p. 18.

Nous soutenons par ailleurs l'introduction de l'harmonisation du recouvrement et des avances de pension alimentaire dans le cadre de ce projet.

### **1. A propos de l'art. 115a al. 1**

L'art. 115a al. 1 Cst. reprend à l'identique l'actuel art. 116 al. 1 Cst. et constitue une disposition de type programmatore. Nous n'avons pas de commentaire particulier à apporter à ce sujet.

### **2. A propos de l'art. 115a al. 2**

Nous soutenons l'introduction par cet alinéa d'une obligation pour les cantons de prendre les mesures nécessaires en matière de conciliation entre vie familiale et vie professionnelle.

S'agissant de l'utilisation en français des termes « activité lucrative » comme traduction de « Erwebstätigkeit », nous préconisons l'emploi des termes « activité professionnelle » en tant que dénomination plus large et plus neutre. Cette dénomination est d'autant plus conforme puisque, comme le précise le rapport de la CSSS-N<sup>4</sup>, elle vise également les parents en formation qui n'exercent pas d'activité lucrative.

Nous souhaitons enfin saluer la volonté de faire de l'accueil extrafamilial une mesure prioritaire en ce sens qu'il s'agit d'un aspect essentiel de la politique familiale mais voulons appuyer la nécessité à moyen terme de mettre en place également d'autres mesures permettant une meilleure conciliation entre vies professionnelle et familiale, telles que les congés parentaux, les horaires de travail favorables aux familles ou l'aménagement des horaires scolaires.

### **3. A propos de l'art. 115a al. 3**

Le Gouvernement valaisan soutient la compétence législative limitée de la Confédération, laissant ainsi la responsabilité première de la politique familiale aux autorités cantonales et communales.

Toutefois, en cas de lacune des cantons dans leurs obligations, la Confédération disposerait la base légale nécessaire pour palier l'insuffisance dans l'offre des mesures. Les lois fédérales nécessaires pourraient, ce qui n'est actuellement pas le cas, être créées.

Nous soutenons également l'introduction dans l'al. 3 d'une formule potestative pour le financement, laissant ainsi tout son sens à l'obligation première des cantons d'agir dans le domaine de la politique familiale.

---

<sup>4</sup> V. p. 23 du rapport de la CSSS-N.

#### 4. A propos de l'art. 115a al. 4

La question des avances des contributions d'entretien et de la disparité des pratiques préoccupe depuis plusieurs années les milieux actifs dans les thématiques de la famille et de l'égalité.

Si le recouvrement des contributions d'entretien fonctionne très bien en Valais, nous pouvons souligner la grande disparité de législations cantonales.

Les questions de la durée des avances, des modalités de prise en compte dégressive des revenus des ayants droit, du soutien des enfants majeur-e-s en formation, de la recherche du lieu de séjour de débiteurs et débitrices de prestations d'entretien, voire celle du versement des rentes pour enfant à un tiers mériteraient d'être éclaircies et harmonisées au niveau fédéral.

Nous rappelons que suite au postulat 06.3003 de la CSSS-N, le Conseil fédéral rendra un rapport au sujet de l'harmonisation de la législation sur les avances des contributions d'entretien et l'aide au recouvrement des prestations d'entretien. Celui-ci devrait proposer des solutions législatives.

Concernant l'opportunité de confier à la Confédération cette compétence dans le cadre de ce projet, ce que rejette la majorité de la CSSS-N, le Gouvernement valaisan estime au contraire qu'il s'agit d'un élément de politique de la famille qui s'intègre dans le principe énoncé à l'al. 1 de l'art. 115a Cst ainsi que dans son titre marginal « politique de la famille ».

C'est pourquoi nous préconisons d'introduire une compétence législative dans le nouvel article constitutionnel afin de combler une lacune, pour autant que le rapport du Conseil fédéral sur le sujet en réponse au postulat 06.3003 ne dégage pas de solutions plus adéquates.

En vous remerciant de nous avoir sollicités, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

  
Le Président  
Jean-Michel Cina



  
Le Chancelier d'Etat

Philippe Spoerri

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt  
für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie,  
Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zug, 22. Februar 2011 hs

**07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat uns mit Schreiben vom 22. November 2010 eingeladen, zu einem neuen Verfassungsartikel 115a BV (Familienpolitik) eine Stellungnahme einzureichen. Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung und Stossrichtung der Initiative sowie die Schaffung einer umfassenderen Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik. Zum vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel stellen wir konkret folgende

**Anträge:**

- Absatz 1 und 2 von Art. 115a der Bundesverfassung (BV) seien zu belassen.
- Absatz 3 und 4 von Art. 115a BV seien zu streichen.

**Begründung:**

**Absatz 1** der neuen Bestimmung von Art. 115a entspricht der bisherigen Bestimmung von Art. 116 Abs. 1 BV und stellt daher lediglich eine systematisch bessere Lösung dar.

**Absatz 2** von Art. 115a BV enthält eine verpflichtende Kompetenz von Bund und Kantonen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Gemäss dieser Verfassungsbestimmung haben Bund und Kantone insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine zentrale Säule der heutigen Familienpolitik. Generell sollen die Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und im Bereich der

Kinderbetreuung in die Richtung entwickelt werden, dass sich Frauen und Männer gleichberechtigt in der Erwerbsarbeit und in der Kinderbetreuung engagieren können. Um diese Wahlfreiheit zu verbessern, ist ein für alle Einkommen erschwingliches Angebot an familienergänzenden Betreuungsangeboten unabdingbar.

Die Schaffung einer Grundlage für den Beitrag der öffentlichen Hand an die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wird insbesondere auch nach Ablauf des bis im Jahr 2015 befristeten Impulsprogramms des Bundes von Bedeutung sein.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in seinen "Zielen und Grundsätzen für die Familienpolitik" vom 13. März 2009 als Grundsatz definiert, dass im Kanton ein bedarfsgerechtes und finanziell tragbares Angebot an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Vorschul- und Schulalter bereit steht. Gegen die Festschreibung der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in der BV ist daher aus Sicht des Kantons Zug nichts einzuwenden. Ein verfassungsmässig vorgesehene stärkeres Engagement des Bundes könnte die Kantone allenfalls auch entlasten.

**Absatz 3** ermächtigt dahingegen den Bund, Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit festzulegen, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen. Damit gibt die Verfassung dem Bund ein Druckmittel in die Hand, den Kantonen Massnahmen vorzuschreiben, wenn er die von den Kantonen getroffenen Regelungen als nicht ausreichend taxiert. Dies ist aus grundsätzlichen und föderalen Überlegungen abzulehnen. Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit verstrickt sich auch in einen gewissen Widerspruch zu Abs. 2. Dieser eröffnet dem Bund nämlich eine umfassende Parallelkompetenz zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit. Somit hat es dieser in der Hand, entsprechende "ausreichende Bestrebungen" selbst zu tätigen oder Massnahmen der Kantone zu unterstützen. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, zu entscheiden, welche Massnahmen sie als die richtigen erachten.

**Absatz 4:** Eine interkantonale Lösung zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung begrüßen wir. Wir sind jedoch der Auffassung, dass eine Harmonisierung nicht auf Verfassungsebene sondern auf Gesetzes- oder Konkordatsstufe zu realisieren sei. Bei der Schaffung einer allfälligen Rechtsgrundlage gilt es zu verhindern, dass Kantone, welche bereits heute sehr gute Rahmenbedingungen (maximale Bevorschussungsbeträge, maximale Dauer der Bevorschussung etc.) bei der Alimentenhilfe bieten, mit einer Harmonisierung einen Rückschritt in Kauf nehmen müssten.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen werden.

Zug, 22. Februar 2011

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Matthias Michel  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Zustellung auch per E-Mail im Wordformat an: [familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Kantonales Sozialamt
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),  
Geschäftsfeld Familie, Effingerstrasse 20, 3003 Bern,  
zusätzlich per E-Mail an familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 2. März 2011

### **Parlamentarische Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates «Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik» (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben Sie uns den Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Familienpolitik zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### **A. Grundsatz**

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Anliegen einer zeitgemässen Familienpolitik. Sie stellt eine wichtige Voraussetzung zur Existenzsicherung von Familien dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bleiben gut qualifizierte Eltern dem Arbeitsmarkt auch nach der Familiengründung erhalten, ist dies zudem von erheblichem wirtschaftlichem Nutzen. Die damit verbundene Verbesserung der Einkommenssituation der Familien sowie zusätzliche Steuereinnahmen für den Staat sind volkswirtschaftlich sinnvoll.

Zu den wichtigsten Massnahmen für eine Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zählt ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Dazu haben Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Beitrag zu leisten.

Wir unterstützen deshalb die Einführung eines Verfassungsartikels, der die bestehenden Möglichkeiten und Kompetenzen des Bundes in der Familienpolitik ergänzt und die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in die Verfassung aufnimmt.

#### **B. Zu Art. 115a BV**

##### *Abs. 1-3:*

Der vorgeschlagene Artikel, insbesondere die Abs. 1 und 2 stehen im Einklang mit den Bestrebungen des Kantons Zürich, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Wir unterstützen die Schaffung dieser beiden Absätze und begrüßen es ausdrücklich, dass damit die bestehende Kompetenzordnung beibehalten wird, d. h., die Zuständigkeit der Kantone erhalten bleibt.

Unklar ist allerdings, wie umfassend der Gesetzgeber die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung von Bund und Kantonen festlegen will, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Je nach gesetzgeberischer Umsetzung ist mit Mehrbelastungen bei den Kantonen und Gemeinden zu rechnen. Verstärkt wird eine solche, aus unserer Sicht unerwünschte Auswirkung, durch Abs. 3 der neuen Verfassungsbestimmung. Aufgrund dieser Bestimmung könnte der Bund den Kantonen *Finanzierungsverpflichtungen auferlegen*. Diese Bestimmung ist aus finanz- und staatspolitischen Gründen abzulehnen. Je nach gesetzgeberischer Umsetzung könnte zudem auch der Kanton als Arbeitgeber davon betroffen sein. Dem Ziel der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone tragen Abs. 1 und 2 ausreichend Rechnung. Abs. 3 ist dazu nicht nötig und deshalb wegzulassen.

##### *Abs. 4:*

Die Bevorschussung der Alimentenzahlungen ist eine wichtige familienpolitische Massnahme. Angesichts der heutigen unübersichtlichen, den Vollzug erschwerenden Vielfalt kantonaler Regelungen braucht es dringend Reformen beim Inkasso und bei der Bevorschussung von Alimenten. Wir unterstützen deshalb die in Abs. 4 vorgeschlagene Kompetenz des Bundes, Grundsätze zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung festzulegen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) unterstützt dieses Anliegen. Der Kanton Zürich hat bereits 2008 mit einer Standesinitiative die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos gefordert.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. U. P. ?'.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. M.'.

RRB Nr. 238/2011